

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Krebs</i>	Mathilda Wrede zum hundertsten Geburtstag	1
<i>Krebs</i>	Private Initiative im finnischen Jugendstrafvollzug	8
<i>Krebs</i>	Was Gefangensein bedeuten kann	11
<i>Groß</i>	Über die Rechtsstellung des Strafanstaltsleiters	12
<i>Manske</i>	Thesen zur Erziehungshilfe im Jugendstrafvollzug	16
<i>Mattulke</i>	Sinnvolle Freizeitgestaltung als Erziehungsmittel im Jugendstrafvollzug	26
<i>Andres</i>	Die Freizeitbeschäftigung der Sicherungsverwahrten der Anstalt Ziegenhain	32
<i>Jakobi</i>	Erfahrungen mit der Rundfunkanlage in den Strafanstalten Saarbrücken	36
<i>Grunau</i>	Bemerkungen zu einer Auswahl von Entscheidungen der Oberlandesgerichte gemäß §§ 23 ff. EGGVG (Teil I)	44
BUCHBESPRECHUNG		
<i>Busch</i>	Heinrich Kruhme: Werken	61

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Mathilda Wrede zum hundertsten Geburtstag

Von Albert Krebs

*Viele Menschen sprechen die Gefangenen an,
was diese aber brauchen, ist,
daß jemand dem zuhört,
was sie zu sagen haben.*

Mathilda Wrede

I

In diesem Jahre, am 8. März 1964, jährt sich zum hundertsten Male Mathilda Wredes Geburtstag. Aus diesem Anlaß sei ihrer Arbeit ausführlicher gedacht.

Durch verschiedene Veröffentlichungen in deutscher Sprache, wie: Evy Fogelberg: „Unter Gefangenen und Freien“, „Mathilda Wredes letzte Jahre“, Ingeborg Maria Sick: „Mathilda Wrede, ein Engel der Gefangenen“ und Ester Stahlberg: „Mathilda Wredes Vermächtnis“ war der Name Mathilda Wrede in Deutschland seit den zwanziger Jahren bekannt. So begrüßte die Schriftleitung unserer Zeitschrift auch dankbar, daß Frau Dr. Elisabeth Rotten bereits 1951 kurz über die Tätigkeit von Mathilda Wrede in finnischen Gefängnissen berichtete.

II

Als ich letzten Herbst zu einer Tagung über straffällige Jugendliche nach Helsinki reiste, war es für mich selbstverständlich zu versuchen, an Ort und Stelle weitere Einzelheiten über Mathilda Wredes Wirken und vielleicht auch ihren Einfluß auf das finnische Gefängniswesen zu erfahren. Sowohl bei den Verwandten als auch bei den Persönlichkeiten, die in irgendeiner Weise den Nachlaß behüten, fand ich großes Entgegenkommen. Durch den Strafrechtler an der Universität Helsinki, Herrn Professor Dr. Honkasalo, wurde ich bei der Nichte Mathilda Wredes, Frau Anna Wegelius, eingeführt und erhielt eine Einladung, nach Anjala, dem Stammsitz der Familie, und auch nach Rabbelugn, dem elterlichen Gutshause, zu kommen. Das Wesentliche aus den Veröffentlichungen und den Besprechungen anläßlich des Besuchs fasse ich zusammen.

Wer war Mathilda Wrede und wie wirkte sie in finnischen Gefängnissen? Die erste bewußte Berührung mit dem Problem Gefangenschaft und Gefangenenbehandlung ergab sich im väterlichen Hause zu Vasa. Der Vater war Gouverneur des Vasa-Bezirktes und in dieser Eigenschaft unterstanden ihm die Gefängnisse seines Dienstbereichs. Einmal hatte ein Gefangener im Hause des ob seiner Gerechtigkeit hochgeachteten Gouverneurs den Auftrag erhalten, einen verlorengegangenen Schlüssel nachzuarbeiten. Dabei kam es zu einem Gespräch mit der Tochter des Gouverneurs, Baronesse Mathilda, das

bald die zentralen Lebensfragen berührte und damit endete, daß der Gefangene bat: „Sie sollten zu uns ins Gefängnis kommen und auch mit den Anderen sprechen.“ — Mit Erlaubnis des Vaters geschah dies. Die ersten Besuche begannen im Jahre 1884; Mathilda Wrede erhielt später die Erlaubnis, weitere und anschließend alle finnischen Gefängnisse aufzusuchen und es wurde daraus ein Gespräch mit Gefangenen über drei Jahrzehnte hin, wobei sie die Erkenntnis: „Viele Menschen sprechen die Gefangenen an, was sie aber brauchen, ist jemand, der dem zuhört, was sie sagen“ in die Tat umsetzte. Diese selbstgewählte Aufgabe füllte ihr Leben, solange es ihre Gesundheit zuließ, aus.

Was war der tiefere Anlaß zum ersten Besuch und später zu den ungezählten Aufenthalt in den Frauen- und Männer-Anstalten Finnlands? Mathilda Wrede erlebte im Jahre 1883 nach der Predigt eines Mitarbeiters der von Amerika über England auf den Kontinent und auch nach Finnland übergreifenden „Allianz-Erweckungsbewegung“ den Tag ihrer „geistigen Geburt“. Sie empfand die Erfüllung des Wortes: „Ich bin gefangen gewesen und ihr seid zu mir gekommen“ als Gebot, als Lebensaufgabe. Auch ihre Angehörigen erlebten diesen Anruf und folgten ihm, jedes Familienmitglied in seiner Weise.

In ihrer Tätigkeit entwickelte Mathilda Wrede aber kein neues System zu einer Gefängnisreform, sie sah ihre Aufgabe darin: Männer und Frauen anzuhören, und in jedem Menschen achtete sie eine einmalige Persönlichkeit. Besonders häufig suchte sie das Gefängnis Kakola bei Abo (Turku) auf, denn die dort untergebrachten etwa fünfhundert langfristig Verurteilten stellten ihr die schwierigsten Aufgaben. Bis 1917, der Unabhängigkeit Finnlands, wurde nach russischem Recht auch als besonders harte Strafe die Deportation nach Sibirien verhängt, und wiederholt stellte man Transporte von Kakola aus nach dort zusammen. Stets lag Mathilda Wrede daran, ihre Schutzbefohlenen wenigstens bis an die finnische Landesgrenze zu begleiten und sie zu ermutigen. Mit großem Ernst nahm sie ihre selbstgewählte Aufgabe wahr und versuchte auch ihre Lebenshaltung — sie kleidete sich ganz schlicht, lebte eine Zeitlang mit der gleichen Ration, die die Gefangenen erhielten — entsprechend einzurichten, ohne jedoch in Unduldsamkeit und Übereifer zu verfallen. Zweifellos gewährten ihr die Behörden dank ihrer Herkunft alle nur möglichen Erleichterungen, wie z. B. einen Freifahrtschein auf den finnischen Bahnen zum Besuch Entlassener und der Familien Inhaftierter.

Unter dem Eindruck der damals wie heute bestehenden Schwierigkeiten für den Entlassenen, in der Freiheit rechtmäßig leben zu können, nahm Mathilda Wrede im Frühjahr 1886 dankbar das Angebot ihres Vaters an, ein kleines Hofgut unweit des Familiensitzes Rabbelugn bei Anjala als Übergangsheim einzurichten. Die Familie nannte es Toivala = die Hoffnung Vieler. Mit ihrem Bruder Heinrich führte sie dieses Heim bis 1898. Ihre Arbeit, ihr Name wurde bekannt und Mathilda Wrede erhielt eine offizielle Einladung, an den



Mathilda Wrede
* 8. 3. 1864 † 25. 12. 1928

Verhandlungen des Internationalen Gefängniskongresses in St. Petersburg vom 15.—24. Juni 1890 teilzunehmen. Die sechszwanzigjährige Baroness Wrede war in der II. Sektion „Strafvollzug“ unter etwa fünfzig Herren die einzige Dame. Die dort behandelte sechste Frage der Sektion lautete: Kann man zugeben, daß manche Kriminelle als unverbesserlich betrachtet werden? Im bejahenden Falle, welche Mittel können angewandt werden, um die Gesellschaft vor dieser Gruppe von Tätern zu schützen? In Anbetracht der Bedeutung dieses Themas hielt ein Delegierter sogar einen Vortrag in einer der Vollversammlungen über „Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher.“ Baroness Wrede konnte seinen Ausführungen nicht zustimmen, meldete sich in der Aussprache zum Wort und trug folgende Sätze vor: „Meine Herren! Es gibt ein Mittel, das jeden Rechtsbrecher, auch den sogenannten Unverbesserlichen, moralisch ändern kann. Das ist die Kraft Gottes. Die Gesetze und die Gefängnisssysteme können nicht das Herz eines einzigen Straffälligen verändern, aber Gott kann es. Ich bin überzeugt, daß man sich intensiver und vor allem anderen mit der Seele der Gefangenen und ihrem geistlichen Leben befassen sollte.“

Nur aus dieser Einstellung ist zu verstehen, wie Mathilda Wrede den Einzelnen ansprach, seine Persönlichkeit achtete, Geduld zeigte, nach Einfühlen in die Lage des Anderen ihn verstand und gelegentlich auch schlagfertig, humorvoll parierte. Die Gefangenen verhielten sich verständlicherweise ganz verschieden. Einige lehnten ihre Besuche ab, andere begrüßten sie dankbar. Achtung brachte man ihr aber allgemein entgegen. Es ist nicht beabsichtigt, die religiösen Beziehungen, die sich zum Teil in schweren seelischen Erschütterungen der Gefangenen auswirkten, hier zu beleuchten, wohl aber soll über die Wirkung der Haltung von Mathilda Wrede berichtet werden. Einmal wollte ein Gefangener die Baroness auf die Probe stellen und drohte im Sprechzimmer, wo sie allein mit den Gefangenen zu sprechen pflegte, tödlich zu werden. Als er merkte, wie überlegen ihre Haltung blieb, gestand er: ich wollte sehen, was eine Christin anstellt, wenn sie einen richtigen Schreck kriegt, Ein ander Mal äußerte ein Gefangener: Als wir sahen, daß sie keine Angst vor uns hatte, bekamen wir Vertrauen zu ihrer Religion.

Wer im Umgang mit Gefangenen erfahren ist, weiß, daß viele von ihnen in Angst vor sich selbst und vor ihrer Umwelt haltlos dahinleben. Mathilda Wredes Haltung war nicht von Ehrgeiz bestimmt, sie gab von dem ihr geschenkten inneren Reichtum weiter. Wie bezeichnend ist eine ihrer Feststellungen: „Sie sind nicht viel wert, die bloßen Worte, auch nicht das sogenannte fromme Leben. Arbeit muß es sein!“

III

An einem Wochentag im September 1963 fuhr mein Autobus von Helsinki frühmorgens nach dem über hundertdreißig Kilometer von Helsinki entfernten Anjala, dem Bezirk, in dem Mathilda Wrede großgeworden war und der

auch bis zu ihrer Übersiedlung nach Helsinki ihre Heimat blieb. Herr Professor Dr. Honkasalo hatte mich zum Bus begleitet und dem Fahrer mein Reiseziel erklärt. Vorsichtig steuerte der Bus ostwärts durch die finnische Hauptstadt, vorbei an den neuen Satelliten-Städten, hinaus in die leichtgewellte, baumbestandene, einsame Landschaft. Nach einer Fahrt, die sicher nicht zu vergleichen ist mit den Reisen zu Lebzeiten von Mathilda Wrede, hielt der Bus in Anjala. Ein Personenwagen wartete schon auf den Gast aus Saksa (Deutschland) und brachte mich in einer knappen Viertelstunde zu dem hinter Birken, Kiefern und Tannen leuchtenden Landhaus, in dem ich für diesen Tag Gast sein durfte. Frau Wegelius, eine Nichte von Mathilda Wrede, empfing mich in ihrem Hause, zeigte mir in einem großen Bücherzimmer alle über Mathilda Wrede erschienenen Veröffentlichungen in den verschiedensten Sprachen und erzählte lebhaft in fließendem Deutsch von ihrem Erleben vor dem ersten Weltkrieg und in den zwanziger Jahren in Deutschland, von den Geschicken Finnlands, und dem Leben Mathilda Wredes. Dort wurde ich auch Frau Rudbäck, einer anderen Nichte Mathilda Wredes vorgestellt, und beide Damen vervollständigten durch ihre Erzählungen den vorher gewonnenen Einblick. Immer wieder stellte ich mir dabei die Frage: Wie kam dieser Edelmann und Gouverneur Wrede in Vasa als Vater und Beamter dazu, seiner Tochter in solcher Toleranz zuzustimmen, die Gefangenen der Strafanstalt Vasa und später in anderen Gefängnissen des Landes zu besuchen. Sehr eindrucksvoll war auch, welchen unmittelbaren Anteil die gesamte Familie an dem Erleben von Mathilda Wrede nahm und heute noch nimmt, aber auch, daß sie keinerlei Personenkult getrieben hat und auch jetzt, wenn sich ihr Geburtstag zum hundertsten Male jährt, zu treiben gedenkt.

Mit auf Anregung der Familie Wrede, die seit langem in der Gemeinde Anjala ansässig ist, wurde ein Ortsmuseum mit ausgewählten Gegenständen aus der Geschichte dieses Platzes eingerichtet. Auch ein Mathilda Wrede-Zimmer zeigte der mit der Leitung dieses Museums beauftragte Landeskonservator, Herr Dr. K. U. Niimistö. In diesem Raume lag auch die stark zerlesene Bibel, die in Cellophan eingepackt werden mußte, weil Touristen begonnen hatten, aus ihr Blätter als Souvenir herauszureißen. Weiter stand im Mathilda Wrede-Zimmer auch ihr breites Schreibpult, denn die Baroness pflegte ihre Korrespondenz im Stehen zu erledigen. Ich sah einige ihrer Briefe bei Frau Wegelius, der Gastgeberin, und staunte, wie die Schrift über vier Seiten lang gleichmäßig und kräftig von Anfang bis Ende durchgeführt war.

Im Museum selbst waren eine ganze Reihe von Gegenständen, die Mathilda Wrede täglich benutzte, auch Broschen, die sie getragen hatte und in die eingraviert war: „ARMO JA RAUHA“ = „Gnade und Friede“. Eine der Broschen hatte ein Gefangener nachgearbeitet, um seinen Dank zu bezeugen und Freude zu machen. Unweit des Museums liegt auf dem Begräbnisplatz der Familie auch das Grab von Mathilda Wrede. Der schlanke, etwa 5 Meter hohe Obelisk trägt die Inschrift: Mathilda Wrede 18 8/III. 64, 19 25/XII. 28

Kakola Prängar Hogg Stenen = Die Gefangenen von Kakola arbeiteten diesen Stein. Von dort war es nicht weit zu dem der Familie gehörenden Gut Rabbelugn, in dem heute zwei alleinstehende Nichten, die Damen Eva und Helene Wrede leben. In dieser Umwelt wurde mir die Hingabe Mathilda Wredes an ihre Mission besonders deutlich und verständlich. Der Vater duldet die Handlungsweise seiner Tochter, weil er volles Vertrauen zu seinem Kinde besaß, von der Erweckungsbewegung selbst stark ergriffen war und wußte, daß seine Tochter in Erfüllung ihrer einmal erkannten Lebensaufgabe „Gefangene anzuhören“ die Hindernisse überwinden konnte. Dabei schloß sich Baroness Wrede in ihrem Leben weder einer Gruppe, etwa der Heilsarmee, noch einem Gefängnisfürsorgeverein näher an. Sie lebte dabei aber nicht in der Vereinzelung, sondern hatte zahlreiche Freunde bei allen Organisationen und Institutionen: auf Grund ihrer Herkunft bei Hochgestellten und auf Grund ihrer Tätigkeit bei Gefangenen und deren notleidenden Angehörigen. Ich versuchte mir klarzumachen, wie Mathilda Wrede heute etwa in einem deutschen Lande aufgenommen werden würde, wenn sie bei ihren Gefangenenbesuchen als ehrenamtliche Helferin die Forderungen stellen würde, die sie offenbar in Finnland gestellt hatte. Zweifellos würde es den im Strafvollzug hauptberuflich Tätigen nicht leicht fallen, ihrer Liebestätigkeit den entsprechenden Raum zu geben und sicherlich würden sich Hemmungen bürokratischer Art auswirken. Offenbar kann diese ganz persönlich gegebene Bereitschaft, den Gefangenen zu helfen, keine Schule machen, sie kann nicht wiederholt werden. Viele Fragen, die an diesem Tage im Gespräch mit den Angehörigen aufgeworfen wurden, können aber kaum eine angemessene knappe Beantwortung finden.

In Rabbelugn sah ich u. a. ein großes Ölgemälde, von einem Gefangenen primitiv gemalt, auf dem das Gefängnis Kakola in Abo (Turku) dargestellt war mit einem großen kuppelgekrönten Zentralbau so wie auch in Deutschland Zuchthäuser, und zwar zuerst die Strafanstalt Bruchsal gebaut worden war. Vor den um den gesamten Bereich errichteten Mauern hielt ein Wagen, in den gerade eine Dame getragen wurde. Der Gefangene hatte eine Szene festgehalten, die sich nach gedruckten Berichten so ereignete: Mathilda Wrede hatte eines Sonntags Morgens Gefangenen in Kakola zugesagt, zu ihnen zu sprechen. Auf dem Wege glitt sie aus und verletzte sich den Fuß, wollte aber unter keinen Umständen ihr gegebenes Versprechen brechen. Sie erfüllte trotz der schweren Verletzung ihre selbstgewählte Aufgabe und blieb den Tag über im Gefängnis. Hinterher konnte sie freilich nicht mehr allein zur notwendigen Behandlung gehen. Dies Geschehen habe auf sämtliche Insassen Kakolas einen tiefen Eindruck gemacht.

Das ganze Haus Rabbelugn, ein großzügig ausgestattetes Herrenhaus mit zahlreichem wertvollem Hausrat und schönen Gegenständen strömt Lebensbejahung und Lebensfreude aus. Die beiden Damen, die das Haus führen, fanden trotz der drängenden Feldarbeit Zeit, sich mit dem Gast aus Deutsch-

land zu unterhalten. Auf dem Balkon des einst von Mathilda Wrede bewohnten Zimmers im ersten Stockwerk mit dem Blick auf den mit treibenden Holzstämmen randvoll gefüllten Fluß Kymmene erzählte mir Fräulein Helene Wrede von ihrem Vater, dem Bruder Mathildas. Er war Richter und auch wie die übrigen Familienglieder voller Verständnis und Humor. Das auf dem Gute großgewordene „Fräulein“ habe besonders auch die Pferde geliebt und in den Ställen in Rabbelugn sei immer ihr Lieblingssperd eingestellt gewesen. Wenn Mathilda Wrede dringend Geld für ihre Gefangenen benötigte, mußte ihr der Bruder das Pferd „abkaufen“, denn es sollte ja nicht in fremde Hände kommen und Mittel mußten herbei zur Linderung der verschiedensten Notstände bei den Gefangenen und ihren Familien. Das geschah dreimal so, aber immer wieder mit Liebeswürdigkeit und Verständnis.

Wiederholt wurde ich auf die Tatsache hingewiesen, wie viel Humor Mathilda Wrede selbst gehabt habe und wie sie dank dieser Gabe merkwürdige Lebenslagen bestehen konnte. Darüber sei ja in den verschiedensten Büchern ausführlich berichtet. — Einmal, so erzählte Fräulein Helene Wrede weiter, habe der Bruder an einem Gerichtstag in Mittelfinnland einen schon vorher wiederholt bestraften Mann, der Mathilda Wrede von früher her bekannt war, erneut verurteilen müssen. Das „Fräulein“ habe bei der Verhandlung zugehört und dann weiter zu Entlassenen und Angehörigen Gefangener nach Norden fahren wollen, während der Bruder nach Süden zu reisen hatte. Am Bahnhof des Gerichtsortes standen die beiden Züge, dem nach Süden fahrenden war der Gefangenentransportwagen angehängt. Mathilda Wrede habe ihren Bruder, den Richter, der soeben eine mehrjährige Freiheitsstrafe über den Angeklagten verhängt hatte, aufgefordert, „der Mann muß eine Tasse Kaffee haben, bitte Sorge dafür, ich kann es nicht mehr tun, weil mein Zug sofort abfährt“ und voller Humor habe der Richter lächelnd als ihr Bruder, dem von ihm gerade Verurteilten den Kaffee besorgt.

Diese kleine Szene, die in der Gegenwart kaum denkbar ist, scheint mir kennzeichnend für den Freimut, aber auch die Demut dieser Familie, die souverän den Lebensfragen gegenübersteht und zusammenhält.

Die Landschaft und der Fluß sind kaum verändert, seitdem Mathilda Wrede hier lebte, aber die Anschauungen über Gefangenenbehandlung in Finnland und in der weiten Welt haben sich gewandelt. Es gibt jetzt überall Menschen, die sich bemühen, dem zuzuhören, was Gefangene zu sagen haben. Freilich, ob es genug sind?

Diese knappe Zusammenfassung eines längeren Reiseberichts und gedruckter Nachrichten möchte die Leser der Zeitschrift erneut anregen, sich mit dem Lebensbild dieser Frau zu beschäftigen. Ihr ehrenamtliches Mitwirken an der Gefangenenbehandlung ist zweifellos nur unter den besonderen geschichtlichen Bedingungen Finnlands um die Jahrhundertwende verständlich, aber es erscheint wesentlich, immer wieder darauf hinzuweisen, wie es im Gefäng-

niswesen aller Kulturnationen einzelne, nicht amtlich tätige Persönlichkeiten waren, die dem notwendigerweise bürokratischen Gefängniswesen neue Anregungen vermittelten.

Es ist nicht meine Aufgabe, lückenlos zu beweisen, daß Mathilda Wredes Tätigkeit noch heute in dem so eindrucksvoll geordneten finnischen Vollzug nachwirkt, wohl aber glaube ich, daß dieses Land dankbar für die Arbeit dieser Frau sein kann und daß alle diejenigen, die im Gefängniswesen ihrer Länder einsatzbereit stehen, an der hundertsten Wiederkehr des Geburtstages von Mathilda Wrede mit Dank und Ehrfurcht dieser Persönlichkeit gedenken sollen.

Private Initiative im finnischen Jugendstrafvollzug

Von Albert Krebs

Einer Gegebenheit im finnischen Gefängniswesen glaube ich entnehmen zu können, wie bis in die Gegenwart das Beispiel Mathilda Wredes, weiterwirkte. Bei dem Besuch der finnischen Strafanstalt Riihimäki mit Frau Osterholm, der Vertreterin des Direktors des finnischen Gefängniswesens, Herrn Soine, konnte ich in der großen Anstalt eine hervorragend ausgestattete und geleitete Anlernwerkstatt für männliche junge Gefangene kennen lernen. Dabei erfuhr ich, daß ein großer Teil des Maschinenparks auf Veranlassung und unter Mithilfe des Industriellen Peter Forsström, dessen Frau eine Verwandte von Mathilda Wrede ist, beschafft werden konnte. Herr Forsström war nach Kriegsende 1945 vorübergehend aus politischen Gründen in Riihimäki inhaftiert.

In dem Jahresbericht der Anstalt fand ich einen Text, den Herr Forsström am 5. V. 1947 einigen skandinavischen Industriellen zugesandt hatte. Die Übersetzung des so einzigartigen Rundschreibens aus dem Finnischen ins Deutsche besorgte freundlicherweise Herr W. Fritze, der Leiter des Goethe-Instituts in Tampere, sie soll im vollen Wortlaut wiedergegeben werden.

Bergrat Petter Forsström sandte folgenden Text am 5. 5. 1957 einigen bekannten Industriellen:

Während meiner Haftzeit wurde in mir sehr stark der Wunsch lebendig, die weitgehende und für den Häftling schädliche Untätigkeit, insbesondere bei den jungen Gefangenen, durch eine nützliche berufliche Ausbildung zu beseitigen. Eine erschreckend große Zahl der insgesamt 8 000 bis 10 000 Häftlinge des Landes befinden sich im Alter zwischen 15 und 21 Jahren. Der Sachverständige für Maschinenbauschulen der Fabriken, Dipl.-Ing. Aarne Levander, der im Dienst der Holzveredlungsindustrie zusammen mit den Mitgliedern des Rationalisierungskomitees, Dipl.-Ing. Urho Peltonen, und dem

Rektor der Maschinenbauschule der Lohja-Kalkwerke, Dipl.-Ing. Arvi Katajavuoren, die Möglichkeiten zur Errichtung einer Ausbildungswerkstatt für Häftlinge prüfte, kam zu dem Ergebnis, daß man ein solches Institut in den größtenteils schon fertiggestellten Gebäuden des Zentralgefängnisses von Riihimäki einrichten könne, wo sich bereits ein großer Teil der jugendlichen Häftlinge befindet.

Sowohl das Amt für Gefangenenfürsorge als auch die Leitung des Zentralgefängnisses von Riihimäki waren befürwortend an der Errichtung einer für sechzig Metallarbeiter eingerichteten Ausbildungsstätte interessiert. Das Amt für Gefängnisfürsorge verpflichtete sich, alle Umzugs- und Neubauarbeiten vorzunehmen, da bereits ein Teil der für diesen Zweck erforderlichen Baulichkeiten für andere Aufgaben vorgesehen war. Entsprechenden Nachrichten zufolge kann der Staat möglicherweise die gesamte Bezahlung der Lehrkräfte und der praktischen Anleitung übernehmen. Für die Anschaffung der unbedingt erforderlichen Maschinen, deren Kosten sich auf einen beachtlichen Betrag belaufen, kann gleichfalls staatliche Hilfe in Aussicht genommen werden. Wegen eventueller Unterstützung wandte ich mich an zwei mir bekannte Industrielle aus Schweden, von denen ich auch eine Antwort erhielt.

Der Fabrikbesitzer Nils Danielsen teilt mit, daß die Uddenholm Aktiengesellschaft unserer Gefangenausbildungsstätte folgende Gegenstände zur Verfügung gestellt habe:

- eine Spitzendrehbank, Spitzenlänge 1500 mm
- eine Bohrmaschine, 20 mm maximum
- eine Flächenschleifmaschine von 400 mm Schleiflänge und
- eine Motorsäge, Schnittlänge 150 mm.

Diese Maschinen sind gebraucht, werden aber überholt und franko nach Helsinki geschickt. Zusätzlich stiftet die Gesellschaft 5000 Kronen zu unserem Gebrauch für den Ankauf neuer Maschinen aus Schweden.

Direktor Ernst Wehtje teilt mit, daß die Skane-Zement-Aktiengesellschaft Anordnungen getroffen habe, uns einen noch vorerst unbestimmten Satz guter Maschinen sowie voraussichtlich 5000 Kronen zur Verfügung zu stellen.

Wenn ich mich nunmehr mit der höflichen Bitte an die finnische Industrie wende, daß diese auf fühlbare Weise die Anschaffung der Maschinen und Werkzeuge dieser Metall-Ausbildungsstätte für sechzig Männer unterstützen möge — man schätzt, daß der Ankauf der Maschinen etwa zehn bis zwölf Millionen Finnmark erfordern würde —, dann ist mir bewußt, daß viele dieses Ersuchen als für die jetzigen Verhältnisse übertrieben betrachten könnten. Unter anderem kann gegen diese Einwende folgendes vorgebracht werden:

1. Zumindest die Industriebranche, die für Soteva arbeitet, hat keinen Grund, sich über schlechte Zeiten zu beklagen. Zur Zeit herrscht Mangel an Metallarbeitern.

2. Es ist zu bemerken, daß sich in der großen Zahl der Gefangenen, auf die sich die Auswahl erstrecken könnte, ein beachtlicher Prozentsatz von solchen befindet, die noch zu ordentlichen Staatsbürgern gemacht werden könnten. Außerdem besteht während der Haftzeit ausreichende und gute Gelegenheit, Ungeeignete auszuschneiden. Es ist noch hinzuzufügen, daß die Häftlinge nach Ende der Strafzeit in vielen Fällen, ja sogar wohl in den meisten, bei der Industrie eine Arbeit aufnehmen könnten. Soweit ein Gefangener etwas gelernt hat, besitzt er bestimmt eine weitaus größere Widerstandskraft gegen erneute Versuchungen und Unsicherheiten.

Der Dipl.-Ing. Peltonen hat auf Veranlassung von Chefdirektor Soine vom Strafvollzugsamt auf Grund seiner allgemeinen Beobachtungen während seiner Besuche in den größten Strafanstalten einen Bericht verfaßt, der hier beigefügt wird. Daraus ist zu ersehen, daß das vom Staat während der Nothzeit eingesetzte Notkomitee eine Veröffentlichung herausgab, wonach die Gefangenen möglichst häufig einfache Handarbeit verrichten sollten. Dies widerspricht der von mir vertretenen Idee, die von der Meinung ausgeht, daß, wenn man aus einem Straffälligen wieder einen vertrauenswürdigen Staatsbürger machen will, man ihm während seiner Strafverbüßung die Gelegenheit geben sollte, sich ein Fachwissen zu erwerben oder dieses Fachwissen weiterzubilden. Die Erzeugnisse aus diesen Lehrwerkstätten der Strafanstalt können leicht in Einrichtungen des Staates untergebracht werden. Es wäre wünschenswert, wenn der Staat seinerseits dem Beispiel der Industrie folgen und weitere Ausbildungsstätten in Haftanstalten einrichten würde. Die Werkstätten könnten sich auch ohne weiteres auf die Herstellung solcher Artikel verlegen, die im eigenen Land bisher noch nicht angefertigt wurden.

Die auf dieser Basis geplante Maschinenbauschule ist bei weitem zu klein, um auch nur im entferntesten die Wünsche aller Gefangenen erfüllen zu können, die eine fachmännische Ausbildung erstreben und die Voraussetzungen dazu erfüllen. Diese Schule könnte lediglich als Vorbild und Beispiel dafür dienen, was persönlicher Unternehmungsgeist auch in staatlichen Haftanstalten zuwege bringen kann. So kann diese Einrichtung auch gleichzeitig Wegweiser für die Ausbildung von Häftlingen in anderen Berufszweigen sein.

Ausgehend von der Tatsache, daß sich die Anschaffungskosten für die notwendigsten Maschinen und Werkzeuge auf zehn bis zwölf Millionen belaufen, habe ich damit gerechnet, daß ausländische Hilfe mit 2,5 bis 3 Millionen vertreten sein werde und die Hilfe des Staates sich ebenfalls auf 2,5 bis 3 Millionen belaufen würde. In diesem Fall blieben 5 bis 6 Millionen, die auf andere Weise zu beschaffen wären, weil die vorgeschlagene Ausbildung der Gefangenen beste Aussichten hätte, zum Erfolg zu gelangen.

In der Hoffnung, daß die finnische Industrie uns bei dieser bedauerlicherweise noch zurückgebliebenen Entwicklung einer verbesserten Gefangenenfürsorge helfen wird, schlage ich vor, daß diejenigen Persönlichkeiten, die dieses Schreiben erhalten und an der Sache interessiert sind, sich über die Abhaltung einer beratenden Sitzung einigen, die im Büro der Finnischen Industrievereinigung stattfinden könnte. Dort wäre es möglich, die Auffassungen in dieser Angelegenheit zu besprechen. Ich schlage außerdem vor, daß Bergrat Solin freundlicherweise die Aufgabe übernehmen möge, eine derartige Konferenz einzuberufen.

Turku, Länskrankenhaus, 5. Mai 1947

Petter Forsström

Was Gefangensein bedeuten kann*

Volkshochschularbeit im Gefängnis

Von Albert Krebs

Im Vordergrund der Geist und Körper erschütternden Faktoren steht das Moment der Trennung. Es ist nicht nur das gewaltsame Scheiden von der Familie, vielleicht das Herausgerissenwerden aus einer Arbeit, sondern das Getrenntwerden von der Welt insgesamt, die etwa in Organisation und Politik einen Inhalt hatte oder im Genuß: Weib und Alkohol ihre Erfüllung fand. Jedenfalls bedeutet diese Trennung einen scharfen Schnitt von Vergangenheit und Gegenwart, wie er entscheidender kaum wieder getan werden kann, zumal er oft auch recht plötzlich und unvorbereitet eintritt. – Und ebenso wie die gewaltsame Sonderung schmerzt die neue, erzwungene Gemeinsamkeit, die oftmals sogar noch schwieriger ist. Sie bedeutet ein Zusammensein mit Mitgefangenen, von denen ein Teil geistig nicht ganz gesund, in ihrem Gebaren und in ihren Anschauungen gerade dem erstmalig ins Gefängnis Kommenden Scheu und Abscheu einflößen. Dazu kommt die Gemeinsamkeit mit Beamten, die den Neuling aufsuchen wegen seiner Strafsache, seiner Bekleidung und Ernährung, wegen seiner Arbeit und seiner persönlichen Angelegenheiten. Dies kann an sich eine Erleichterung sein, aber ebensogut bei schlechter Verständigungsmöglichkeit noch mehr Schwierigkeiten und das Gefühl des Herausgefordertwerdens bringen. Nicht zuletzt bestimmen die Einrichtungen und die Räume, in welche die „Zugänge“ gebracht werden, Empfindungen und Wünsche, die sich in solcher Not zaghaft oder vordringlich äußern. – Aber die Not beginnt erst in der Einsamkeit. Dieses letzte sich in der Einsamkeit Überlassensein bringt, neben dem möglicherweise erschwerenden Schuldgefühl, eine Auslieferung an die Triebe, ein gesteigertes oder geschwächtes Willensleben, zu dem vielfach ein ungeschulter oder krankhaft verbogener Intellekt kommt.

* Aus: Zeitschrift „Freie Volksbildung, N. F. des Archivs für Erwachsenenbildung“. 5. Jahrgang, 1930. Heft 5. Neuer Frankfurter Verlag, Frankfurt am Main.

Über die Rechtsstellung des Strafanstaltsleiters

Von Elmar Groß

Entnommen der Ansprache des Oberregierungsrats Elmar Groß anlässlich dessen Einführung in das Amt des Leiters der Strafanstalt Landsberg am. 4. Oktober 1963.

Meine Berufung zum Leiter der Strafanstalt Landsberg veranlaßt mich zu überlegen, was es mit dem Amte eines Strafanstaltsleiters rechtlich gesehen auf sich hat. Die Frage nach dem Wesen des Amtes eines Strafanstaltsleiters steht eng im Zusammenhang mit der Frage nach dem richtigen Strafvollzug und, weil dieser heute zu den in der Öffentlichkeit mit am leidenschaftlichsten diskutierten gehört, erscheint mir die Suche nach einer Antwort nicht müßig. Die äußere Stellung des Strafanstaltsleiters im Behördenaufbau hat sich in Bayern im 20. Jahrhundert offenbar nicht grundlegend geändert. Doch scheint mir eine innere Wandlung Platz zu greifen. Die wesenhafte Bedeutung des Amtes eines Strafanstaltsleiters läßt sich aus einer Analyse seiner Dienstaufgaben gewinnen. Diese sind bislang gesetzlich nicht geregelt. Der Strafvollzug ist als Teilgebiet der Strafrechtspflege gesetzgeberisch gesehen noch ausgesprochenes Neuland. Bei der Analyse des Amtes stößt man auf drei Rechtsquellen:

Die erste hat ihren Ursprung im Anstaltsbegriff, die zweite im Strafurteil und eine dritte, wie mir scheint, in einer völlig eigenständigen Funktion des Strafanstaltsleiters selbst. Bei näherem Zusehen läßt sich jede der vielen und ganz verschiedenartigen Dienstaufgaben des Strafanstaltsleiters in eine diese drei Herkunftskategorien einreihen.

Die Rechtsinstitution der „Anstalt“ ist ein fest umrissener Begriff. Eine Anstalt muß, auch wenn ihr, wie der Strafanstalt, die eigene Rechtspersönlichkeit fehlt, mittels einer planmäßigen Zusammenfassung sachlicher und personaler Faktoren eine rechtserhebliche Eigenständigkeit entwickeln, um zu existieren. Dieses komplexe Gebilde Anstalt stellt an seinen Leiter ganz bestimmte Anforderungen. Die Beziehungen der Anstaltspersonen untereinander, ihre Beziehungen zum Sachbereich der Anstalt und die Beziehungen der Personen und Sachen zur Umwelt müssen geregelt sein in einer Anstaltsordnung und diese ist in ihren typischen, wesentlichen Elementen im Grunde unabhängig davon, ob es sich bei der betreffenden Anstalt etwa um ein Krankenhaus, eine Fürsorgeerziehungsanstalt oder eben um eine Strafanstalt handelt. Im Wesen der Anstalt sind viele Dienstaufgaben begründet, die auch ein Strafanstaltsleiter zu erfüllen hat, etwa Sorge für die allgemeine Ordnung, die Überwachung, Regelung und Einteilung des Dienstbetriebes, die Personalsachen und die baulichen, wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Unternehmungen.

Als Rechtsquelle für die Rechte und Pflichten eines Strafanstaltsleiters scheidet der Anstaltsbegriff jedoch überall da aus, wo es sich um solche Maßnahmen

handelt, die in eine personale Sphäre eingreifen, die normalerweise grundrechtlich geschützt ist.¹⁾ Es handelt sich hierbei um vieles, was mit und an den Gefangenen geschieht. Dieser Teil des Lebens in der Strafanstalt läßt sich nicht aus dem besonderen Gewaltverhältnis, dem der gefangengesetzte Bürger in einer Strafanstalt unterliegt. Es ist nun aber ein unverzichtbares Charakteristikum des Rechtsstaates, daß freiheitsbeschränkende Eingriffe nur auf Grund eines verfassungsmäßigen Gesetzes und auf Grund richterlicher Anordnung erfolgen dürfen. Also müßte es sich um ihrer Rechtsnatur nach richterliche Anordnungen handeln, wenn der Strafanstaltsleiter im Bezug auf einen bestimmten Gefangenen etwas anordnet, was auf der Linie eines freiheitsbeschränkenden Eingriffs liegt.

Nun erhebt sich die Frage, ob diese richterliche Anordnung etwa im Strafurteil zu erblicken ist, ob also der Strafanstaltsleiter lediglich das vollzieht, was der Richter in seinem Urteil verfügte.

Sehen wir uns daraufhin die Aufgaben des Strafanstaltsleiters und im Vergleich dazu das Strafurteil an, so läßt sich folgendes feststellen: Das Strafurteil bestimmt lediglich, wer in die Strafanstalt kommt und was für die Straftat und die Strafdauer zu gelten hat. So gut wie nichts läßt sich darüber hinaus aus dem Strafurteil in spezifizierter Form und konkret für das Anstaltsleben des Gefangenen entnehmen. Ich denke hier etwa an die vielen Entscheidungen hinsichtlich der Lebensführung des Gefangenen in der Anstalt, insbesondere des Schrift-, Besuchs- und Paketverkehrs, der Erziehung des Gehorsams soweit notwendig und einer bestimmten Arbeitsleistung, an die recht weit reichende Disziplinargewalt und die sogar über die Zeit des Anstaltsaufenthalts hinausreichenden resozialisierenden Maßnahmen. So nach bietet das Strafurteil ebensowenig wie der Anstaltsbegriff eine Rechtfertigung für alle Dienstaufgaben des Strafanstaltsleiters. Meines Erachtens ist für den offenbleibenden Rest des Amtsbereichs, der sich mit der Einflußnahme auf die Persönlichkeit des Gefangenen befaßt, die Rechtsgrundlage in einer eigenständigen richterlichen Befugnis des Strafanstaltsleiters zu suchen, in etwa vergleichbar mit der Funktion, die das Gericht im Rahmen einer Bewährungshilfe ausübt.

Demnach finden sich im Amt des Strafanstaltsleiters drei rechtlich verschiedene Tätigkeitsarten zusammen:

1. Alles das, was er planmäßig daransetzt, um den Sach- und Personalkomplex der Strafanstalt in Gang zu halten, ist im ursprünglichen Sinne eine Verwaltungstätigkeit.
2. Alles das, was er tut, um an einem bestimmten Gefangenen eine bestimmte Straftat eine bestimmte Zeit hindurch zu vollziehen, ist Vollstreckungstätigkeit in wörtlich getreuer Ausführung der strafrichterlichen Anordnung, eine Art Vollstrek-

1) vgl. Anmerkung am Ende.

kungshilfstätigkeit für die zuständige Strafvollstreckungsbehörde.

3. Alles, was der Strafanstaltsleiter darüberhinaus in Bezug auf die Person des Gefangenen zu tun hat, ist weder Verwaltung noch bloße Urteilstvollstreckung! Hierbei handelt es sich, da keine spezifizierten strafrichterlichen Weisungen vorliegen, um wesenhaft eigenständige Vollzugsmaßnahmen, die sich aber an den Maximen des Rechtsstaates nur messen lassen, wenn sie aufgrund eines verfassungsmäßigen Gesetzes erfolgen und richterlicher Natur sind.

Daß dies keineswegs immer so zu beurteilen war, sich aber in diese Richtung entwickelte und in Zukunft wohl noch deutlicher hervortreten wird, zeigt ein kurzer Hinweis auf die strafrechtliche Ideenwandlung seit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches. Dieses Gesetz aus dem Jahre 1870 beruhte auf der absoluten Strafiidee, nämlich dem Gedanken der generalpräventiven Tatschuldvergeltung. Gestraft wurde im Prinzip quia peccatum est ohne viel Rücksicht auf die Täterpersönlichkeit und nach Maßgabe der Tatschuld. Nur an den Willen und seine Diskrepanz mit dem Recht knüpft das Schuldurteil an. Die Dogmatik dieses Schuldstrafrechts mußte es als wesensfremd ablehnen, die Strafe etwa nach dem Charakter, der Persönlichkeit des Täters auszuwerfen.²⁾ Unter der Herrschaft einer solchen Strafrechtsidee war dem Anstaltsleiter tatsächlich nichts anderes als Verwaltung und Mithilfe bei der Urteilstvollstreckung aufgegeben. Es war seine Aufgabe und es genügte, wenn er die ordnungsgemäße Einsperrung des Verurteilten für die strafrechtlich festgelegte Zeitspanne besorgte.

Im Zuge der inzwischen erfolgten Teilreformen des Strafrechts ist die Idee der Tatschuldvergeltung von spezialpräventiven Momenten weitgehend durchbrochen worden. Unter der Einwirkung der immer stärker vordringenden sozialen Ideen, sieht man in der Strafe nicht mehr nur das Mittel zur Erhaltung des Rechtsgefüges, sondern weist ihr eine Reihe von Aufgaben auch unter sozialen Aspekten zu; etwa im Jugendgerichtsgesetz, in den Geldstrafen novellen, im Rechtsinstitut des bedingten Straferlasses, auch im Gewohnheitsverbrechergesetz. Die Strafe wurde mehr und mehr eine bewußt gestaltete und geregelte Gegenwirkung gegen die im Verbrechen zum Ausdruck kommenden antisozialen Kräfte.³⁾

Hiermit beantwortet sich die vorhin aufgeworfene Frage, ob der Strafanstaltsleiter nur das Werkzeug des Strafrichters oder ein selbstverantwortlich handelndes Glied mit eigenständiger richterlicher Funktion im Ablauf des Strafprozesses ist. Heute endet der Strafprozeß nicht mehr mit dem Urteil. Es ist die Aufgabe des Strafvollzugs — und das gilt sinngemäß auch für den Maßregelvollzug — unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden rechts-

2) vgl. Anmerkung am Ende.

3) vgl. Anmerkung am Ende.

staatlichen Mittel, den Verbrechensursachen aktiv entgegenzuwirken. Im Strafurteil ist die spezialpräventive Idee lediglich papiermäßig fixiert. Zu verwirklichen ist diese Idee durch eine Reihe schöpferischer Einzelmaßnahmen vom Strafvollzug. Ausspruch der Strafe durch den Richter, Modellierung der Strafe durch den Strafvollzug, das erstere wäre ohne das letztere nur das Fragment einer Strafe, untauglich als Instrument einer wirksamen Verbrechensbekämpfung.

Das Ergebnis meiner Überlegungen läßt sich wie folgt komprimieren:

1. Im Amte des Strafanstaltsleiters verbinden sich verwaltende, vollstreckende und richterliche Tätigkeit. Eine systematische Gliederung der für die Tätigkeit des Strafanstaltsleiters geltenden Vorschriften nach diesen Gesichtspunkten könnte ich mir vorstellen.

Das Schwergewicht der dienstlichen Tätigkeit des Strafanstaltsleiters sollte in der Arbeit mit, am und für den Gefangenen, also in der richterlichen Funktion, liegen. Soweit die Fülle der Dienstaufgaben an einer großen Vollzugsanstalt davon abhält, sollten die lediglich verwaltenden und vollstreckenden Dienstaufgaben delegierbar sein. Es wäre zu überlegen, ob gegebenenfalls die Institution eines dem Strafanstaltsleiter beigegebenen Verwaltungs- und Vollstreckungsleiters zweckmäßig sein könnte.

2. De lege ferenda: Soweit ein Strafanstaltsleiter ihrer Natur nach richterliche Aufgaben zu erfüllen hat, bedarf sein Amt ähnlicher persönlicher und sachlicher Garantien und Vollmachten, wie man sie für das Richteramt aus rechtsstaatlichen Gründen schon seit langem gewährt. Hierzu gehört unter anderem, daß der Strafanstaltsleiter seine Entscheidungen auf Grund eines mit materiellen und prozessualen Vorschriften ausgestatteten Vollzugsgesetzes treffen kann und daß seine Entscheidungen der Kontrolle übergeordneter Vollzugsgerichte zugänglich sind.

Anmerkungen:

Zu 1.: Depenbrock, „Erwachsenen-Strafvollzug“ zieht offenbar auch für diesen Bereich die Rechtfertigung aus dem Anstaltsbegriff.

Zu 2.: Vgl. Eberhard Schmidt, „Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege“, Seiten 403, 255.

Zu 3.: Vgl. Eberhard Schmidt, a.a.O., Seiten 279, 403.

Thesen zur Erziehungshilfe im Jugendstrafvollzug

Von Wolfgang M a n s k e

Zögernd und vorsichtig fragten Beamte des Aufsichtsdienstes während der Ausbildung in Rockenberg, ob ein Pädagoge — als Lehrer im Jugendstrafvollzug — nur zu den Sachfächern wie Rechnen, Deutsch u. a. etwas zu sagen habe, jedoch nichts zu einem eigentlichen Fachgebiet, der Pädagogik, speziell zum Umgang und zur Behandlung erziehungsschwieriger Jugendlicher. Wissen nur die Eingeweihten einer höheren Besoldungsgruppe um die Geheimnisse, mit schwierigen Jugendlichen „fertig“ zu werden? In freimütigen Unterrichtsgesprächen ließ sich der Hintergrund solcher Fragen schnell aufhellen.

Die folgenden Gedanken und Thesen werden in vielen Ohren ungewohnt, ja revolutionär klingen. Auch wird sich mancher fragen, wie diese mit der Dienst- und Vollzugsordnung zu vereinbaren seien. Eine Übereinstimmung zwischen Pädagogik und Vollzugsordnung muß weder durch eine primitive Kameradie zwischen Beamten und Strafgefangenen, noch durch eine seelisch erkältende Haltung gewährleistet sein, die vor allem auf Abstand hält. Besonders bedenklich sind alle Dressurhaltungen, die den Menschen zu einem Objekt herabwürdigen, an dem herumerzogen und dem etwas anerzogen wird, ohne daß er als ein Subjekt und Eigenwesen dabei mitgewirkt hätte. Daß es schwer ist, eine solche Beteiligung zu erreichen, darf uns nicht davon abhalten, daran zu arbeiten. Als Ziel muß uns eine vermehrte Mündigkeit unserer Zöglinge vorschweben und nicht vermehrte Hörigkeit an fremdgesteuerte Verhaltensrichtlinien.

Die Rückfallquote von Strafgefangenen aus Anstalten mit mustergültiger Anstaltsordnung muß schon deshalb hoch sein, weil Anordnungen nicht automatisch organische Ordnungen neuer Verhaltensweisen bewirken. Dressur macht vom Dresseur abhängig und verschwindet auch darum leicht, sobald der Kontakt mit dem dressierenden Fremdsteuerer aufhört. Ob als Eltern, Lehrer, Pfarrer, Fürsorger, Beamter im Aufsichts- oder Werkdienst, Lehrmeister, Onkel, Pate o. a., wir alle sind mittel- oder unmittelbar, absichtlich oder unabsichtlich erzieherisch tätig und können uns diesen Aufgaben kaum entziehen. Wenn wir diese Erziehungsaufgabe verstehen als ein Herausziehen, Entwickeln und Steuern von Anlagen und Verhaltensweisen, die sowohl dem Einzelnen als auch der Gesellschaft förderlich sind, so erfordert das als Grundlage Vertrauen, Zutrauen, Belastung und vor allem Risiko. Aber ein exakter Strafvollzug verlangt zuvörderst Mißtrauen. Diese Differenz wird selten so offenbar wie beim Jugendstrafvollzug, dem Erziehungsstrafvollzug, und die daraus entstehenden Schwierigkeiten werden manchmal noch durch individuelle Differenzen aufgeheizt. Doch diese Differenzen zu überbrücken, ist jedem von uns jeden Tag neu aufgegeben. Keine Ordnung

— und sei diese noch so umfangreich — kann alle Lebensumstände und persönlichen Eigenarten erfassen. Sie muß als Leitfaden für Sicherheit und Ordnung, für ein generelles Mindestmaß an Gerechtigkeit und Menschlichkeit verstanden und mit grundsätzlichen Einsichten in den Erziehungsvorgang verbunden werden. Die folgenden Thesen aus Tiefenpsychologie und pädagogischer Psychologie müssen in diesem Sinne als Ergänzung und nicht etwa als Widerspruch zur Dienst- und Vollzugsordnung verstanden werden¹⁾.

Wenn hier Rat, Beispiel und Bekenntnis vorwiegend aus der Welt des Lehrers stammt, so gelten diese nicht nur für ihn, sondern für jeden Miterzieher. Um wieviel mehr müßten die Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes im Jugendstrafvollzug um die Grundregeln der Erziehung wissen, da sie den jungen Strafgefangenen häufig „hautnäher“ sind als der Lehrer? Bei besonders schwierigen Klassen ist ein Lehrer leicht versucht, seine Beziehungen zu den Schülern ausschließlich auf die Sache zu beschränken, streng dienstlich zu verfahren, eigenes Urteil, eigene Ansichten zurückzuhalten, in der Hoffnung, sich so nur wenig offenbaren zu müssen.

Ähnliches gilt für den Aufsichts- oder Werkbeamten. Auch er kann sich hinter einem schematisch konsequenten Einhalten der Vollzugsordnung zu verbergen suchen und den Umgang mit den jugendlichen Strafgefangenen auf das unbedingt dienstnotwendige Mindestmaß beschränken. Weil wir aber den Gefangenen sehr nahe sind und diese häufig wie Kinder zuerst die Person sehen, später die Sache, ist ein Rückzugsversuch so oft zum Scheitern verurteilt.

Während meines Studiums habe ich in einigen wahrhaft rüpelhaften Klassen die pädagogische Bitterkeit eigener Rat- und Hilflosigkeit erfahren müssen. Die üblichen Macht- und Zuchtmittel herkömmlicher Art verfangen nicht. Brüllen, Tadel, Schlagen, schlechte Zensur, Sitzenbleiben, Beschwerden bei Lehrmeistern, Eltern oder Schulleiter bleiben im Bereich der Berufsschule weitgehend wirkungslos. Fast immer verliert der Lehrer dabei sein Gesicht und dadurch erzieherisch echte Autorität. Und die Lehrerhaltung wird treffend so charakterisiert, wie man das in Aufsätzen und Berichten zu pädagogischen Fragen im Strafvollzug mitunter lesen kann: „Im ewigen Kleinkrieg (Ref.) mit Unaufmerksamkeit und Zerstreutheit müssen die Lehrstunden durchgestanden werden. Nur zu oft will sich Renitenz und Unbeherrschtheit austoben. Ganz schwierig wird die Situation, wenn durch Neuzugänge die Mehrzahl der Schüler „Neulinge“ darstellen. Die Arbeit im Unterricht verlangt dann täglich einen Kampf . . . nämlich am Anfang, wenn der Schüler „schulfähig“ zu machen ist.“²⁾

Muß Schule, muß Erziehung so sein? Lehren und Lernen ein Kampf, ein Krampf, eine Dressur? Der Vielzahl der Schüler und der körperlich-see-

1) Thesen zur Erziehungshilfe aus der Psychologie der Gegenwart, zusammengestellt und formuliert von Prof. Dr. Wolfgang Hochheimer, Berlin.

2) Strafvollzug und Pädagogik, Heft 2, 1963, Seite 23 ff.

lischen Spannkraft der Jugend wird der Lehrer leicht zum Opfer. Weil mir diese verbreitete These nicht einleuchten wollte und mir ihre verhängnisvollen Folgen keine Ruhe ließen, suchte ich nach anderen Lösungen. Zu meinem eigenen Erstaunen konnte ich herausfinden, daß es anders ging. Die Reaktionen der Schüler und Zöglinge erwiesen sich überraschenderweise als ganz anders, als ich selbst vorvermutet hatte. So honorierten beispielsweise die größten „Rüpel“ das Bekenntnis eigener, überstandener Schwierigkeiten und gelegentlicher Unkenntnis mit Erstaunen, Achtung und einer Portion Nachdenklichkeit. — Man kann seinen Schülern näherkommen, statt sich in angemaßter Autorität von ihnen immer weiter zu distanzieren. Nur muß man selbst hinter dieser geänderten Erzieherhaltung stehen und darf sie nicht etwa als „Tricks“ benutzen, wenn man echten Fortschritt will. Mit der Sicherheit eines Spürhundes merkt der junge Mensch unechte und bloß angemaßte Verhaltensweisen.

Die folgenden Thesen müssen entsprechend verstanden werden, wenn man sie ernsthaft erwägen will. In ihnen liegt der Versuch, aus den extremen Haltungen, hier erzieherische Resignation, dort permanenter Druck, herauszuführen. Sie wurden in kritischen Stunden praktiziert. Ihre durchschlagende Wirkung hat mich selbst überrascht und bewegt. Ich verdanke sie meinen eigenen Lehrern, im besonderen Professor Dr. Wolfgang Hohheimer, Berlin. Dazu kommen Literaturstudien in den Gebieten der Pädagogik, Psychologie und Tiefenpsychologie. Die Not manches Zöglings, die Fragen manches Kollegen in der Schule wie im Strafvollzug, nicht zuletzt aber die Erziehungsaufgaben gerade des Jugendstrafvollzuges ermunterten mich, die folgenden Thesen zusammenzustellen und sie der Beachtung meiner verschiedenen Kollegen und Mitarbeiter zur Diskussion und Nachprüfung zu empfehlen.

1

Man soll versuchen, den anderen zu verstehen und ihn nicht gleich mit Urteilen, die oft Vorurteile sind, abzustempeln. Dieses Verstehen wird erleichtert, indem man sich in den anderen hineinzuversetzen sucht, auch wenn dieser zunächst anders zu sein scheint als man selbst, was vor allem im Strafvollzug manchem Beamten als unzumutbar vorkommt. Wie sieht der andere die Welt und ihre Menschen? Welche Vorerfahrungen hat er gemacht? Kann ich diese von seiner Stelle aus nachempfinden? Solch ein Versuch erfordert geistig seelisches Bemühen und kann anfangs für die schwierigen Jugendlichen vorbehalten bleiben. Nur muß man sich dazu von der eigenen Festgelegtheit zunächst verabschieden. Der Nutzen ist ein erheblich größeres Eigen- und Fremdverständnis. Zugleich wird ein reibungsloseres zwischenmenschliches Verhältnis ermöglicht, denn aus dem gewonnenen Verständnis gerät man nicht so schnell in unangenehme Gegenreaktionen. Darüber hinaus läßt sich die Kraft gewinnen, selbst einem Kapitalverbrecher hilfreich zur Seite zu stehen. Des Volkes Zorn über eine gemeine Tat ist verständlich und nicht immer ungerecht, aber stets ein guter Antrieb für jede Reaktion. Leider wird

(aus der Strafanstalt) einmal wieder traf, sagte mir, er wisse genau den Moment, in dem seine Entwicklung in eine neue Richtung begonnen habe. Es sei oftmals die Tatsache, daß man sich nicht an einer allgemeinen Empörung über den „bösen“ Strafgefangenen beteiligt, als Gleichgültigkeit verstanden, oder es wird dem, der zu verstehen sucht, vorschnell und töricht erhaben große Ähnlichkeit mit dem Verbrecher selbst unterstellt.

2

Bestimmte Probleme der Reifezeit führen zu besonderen Schwierigkeiten, Jugendliche zu verstehen und zu erziehen. Abgesehen von den sexuellen Problemen bei den Stürmen der Pubertät, vollzieht sich eine langsame geistig-seelische Ablösung aus dem Elternhaus. Die Kinder entdecken, daß der Vater nicht unfehlbar ist; sie werden selbständiger, kritischer, selbstbewußter. Die Liebe zu den Eltern ist nicht mehr so rührend kindlich, so unmittelbar. Die herangewachsenen „Kinder“ gehören den Eltern nicht mehr so wie ein jüngeres Kind. Diesen unabwendbaren Verlust an gegenseitiger Liebe und Zuneigung, diese Notwendigkeit einer Trennung und Ablösung, spüren Eltern und Kinder. In erster Linie die Eltern sollten sich um gegenseitiges Verständnis und um eine gleichgeartete Beziehung auf mehr geistig-bewußter Ebene bemühen. Diese Notwendigkeit wird von den Eltern jugendlicher Gefangener oft nicht bewältigt, weil häufig sehr fragwürdige Wertmaßstäbe einer Verständigung im Wege stehen. Wieviele Eltern versuchen, ihrem inhaftierten Sohn am Besuchstag Geld zuzustecken, obschon sie sehr genau wissen, daß das verboten ist? Ein tragischer Versuch, versäumte Liebe und Fürsorge nachzuholen?

3

Was den Erziehern (Eltern als Ersterziehern und auch den Zweiterziehern, Lehrern u. a.) bequem ist und Freude macht, ist oft das Musterkind, dessen Selbständigkeit und Freiheit ausgeschaltet sind. „Gut“ ist dann das Kind, das gefügig und bequem den Erziehern keinerlei Sorgen bereitet. In „gut“ und „schlecht“ verbergen sich jedoch oft genug Normwerte höchst fragwürdiger Natur. Was sind schwierige Kinder? Häufig sind sie bei dem einen sehr brav und willig, bei dem anderen bockig und unfolgsam. Man sollte einem bockigen Kind gegenüber niemals dessen Negativerwartungen erfüllen. Ein gereizter, vielleicht wütender Junge erwartet mehr aus dem Gefühl als aus dem Verstand heraus, daß sein Gegenüber nun genau so heftig reagiert. Zwei explosive Äußerungen addieren sich. Der Krawall muß nur noch größer werden. Auf die lautstark und verletzend vorgetragene Forderung eines jugendlichen Strafgefangenen antwortete ein kluger Oberwachtmeister: „Wenn Sie ruhiger sind und angemessene Umgangsformen zeigen, wollen wir uns noch einmal über Ihre Wünsche unterhalten!“ — Auf die erzieherischen Möglichkeiten nicht erfüllter Negativerwartungen weist auch das folgende Beispiel hin: „Ein Junge, den ich lange Zeit nach seiner Entlassung

gewesen, als der Beamte in der Geschäftsstelle der Anstalt vor Aufnahme der Personalien zu ihm gesagt habe: „Nehmen Sie doch bitte Platz.“ Er sei damals als Sechzehnjähriger schon in manchen Heimen gewesen, in Untersuchungshaft und auf Transporten. Immer habe man ihn nur mehr oder weniger angeschrien und als Strolch und Lummel behandelt. Er sei ganz darauf eingestellt gewesen, sich dagegen zu wehren (!Ref.). In dem Moment wo er hier in dieser Form angesprochen worden sei, sei er zum erstenmal wehrlos gewesen und in seiner Grundeinstellung erschüttert worden.“

4

Auch für den Verbrecher gilt der alte pädagogische Satz: Lob zieht stets mehr als Tadel. Die Wirkung eines kurzen, treffenden Lobes, die Anerkennung im rechten Augenblick, wirkt mitunter umwälzend. Das Urbedürfnis Annahme, Bejahung (statt Ablehnung, Verurteilung, Verneinung) als Lebensgrund zu brauchen, ist zugleich eine wertvolle Erziehungsmöglichkeit. Wird dieses Urbedürfnis nicht befriedigt, so zeigt es seine Unausrottbarkeit dadurch, daß es sich hinten herum auf den paradoxesten Wegen Luft zu schaffen sucht. Beispielsweise wird ein Kind oft deshalb asozial, weil ihm eine soziale Anerkennung und gleichberechtigte Einordnung versagt blieben. So gibt es Jungen, die eine angeborene oder erworbene Lese- und Schreibschwäche haben (Legasthenie). Nur selten sind die Symptome so stark, daß man diese Schwäche sofort erkennt. Ihre Welt bleibt klein, ein Buch bleibt ihnen verschlossen, weil sie die Worte buchstabieren, aber den Sinn nicht erfassen können. Ihnen bleibt eine Bestätigung des Selbstwertgefühles, ein Lob für auf diesen Gebieten erreichte Kenntnisse und Fertigkeiten versagt. Für die Anerkennung ihrer Klassenkameraden, für ein Lob des Primus, foppen sie ausgerechnet den strengsten Lehrer, schwänzen die Schule, brechen Kraftfahrzeuge auf und machen viele andere „Dummheiten“. Wenn solche Urbedürfnisse wie die Sehnsucht nach Anerkennung im Menschen verdrängt, verprellt, verhindert, versagt wurden, sind sie damit nicht erledigt, auch wenn sie dem Effekt nach verschwunden und ausgeschaltet erscheinen: Sie bleiben im leib-seelischen Organismus, behalten ihre Kraft, stören und verstimmen das seelische Gefüge in Gestalt verschiedenster Neben- und Ersatzerscheinungen bis zu schwerer Abartigkeit und Krankheit. Denn gewaltsame Einmischungen rufen normalerweise Widerstand hervor und setzen Verletzungen. Dieser Widerstand schwelt auch dann vergiftend weiter, wenn er außen nicht bemerkt wird. Man richtet seelischen Schaden an, wenn man einen Menschen nur von außen zu regieren sucht, ohne daß er dabei als Subjekt mitmacht, was erst recht für den Rowdy gilt, der neben und hinter seinem Rowdytum nämlich immer noch Mensch ist. Wie wir auf eine gemeine und unverständliche Tat reagieren, da erweist sich die Tiefe unserer Menschlichkeit, ja die Echtheit eines Christenstandes. — Der Boden, auf dem pädagogisches Geschick erwachsen kann, ist Menschenfreundlichkeit und Freiheit des Geistes auch gegenüber pädagogischen Dogmen. — Ein Junge stand im

zweiten Lehrjahr und zeigte noch immer mangelhafte Kenntnisse in Rechtschreibung und Zeichensetzung. Er meinte, er lerne das nie und entzog sich damit auch jeder Nachhilfe. Zufällig entdeckte der Meister das Interesse des Jungen an der Schreibmaschine. Die Gedankenverbindung: Maschineschreiben und Rechtschreibung kam ihm aus seinem unverbildeten Einfühlungsvermögen. In der Folge ließ er den Jungen auf seiner Maschine schreiben, wohl dosiert, mit gelegentlichem Lob für erlangte Schnelligkeit und Fertigkeit. Mit dem Maschineschreiben behoben sich auch die Mängel in der Rechtschreibung. Beide waren zufrieden.

Dem Heranwachsenden hilft nichts mehr als das verständnisvolle Bekenntnis (seines Erziehers), daß der Erwachsene die gleichen Schwierigkeiten nicht nur aus eigenem Erleben kenne, sondern diese immer noch nur ungenügend, wenn auch oft weniger beunruhigend zu meistern wisse. Ein Junge sollte spüren, daß die moralischen Schwierigkeiten, geboren aus den Grundtrieben des Menschen — allen sozialen Schichten anhaften, auch seinem Erzieher, seinem Lehrer, Arzt oder Pfarrer. Auch der heute noch sozial Tieferstehende soll erfahren, daß wir in einer letzten Schuldhaftigkeit in einem Schiffe leben. —

Zusätzlich zu einem solchen Bekenntnis ist es in jedem Falle nötig, an einem sozialen Verhalten zu arbeiten. So wirksam es auch sein mag, mancher Jugendliche ist sicher versucht, eigenes Versagen mit dem Hinweis darauf gelegentlich entschuldigen zu wollen. Der freundliche Aufruf zur Bewältigung auch seiner Schwierigkeiten sollte stets damit verbunden sein. — Die Furcht, der junge Mensch möchte so ein freimütiges wie gelegentliches Bekenntnis ausnutzen, ist verständlich, jedoch unbegründet. Die Seele hat ihre eigene Logik. Wenn der Erwachsene auch nur ein Minimum an Autorität genießt, sei es auf Grund seiner Stellung, seines fachlichen Könnens oder seiner persönlichen Eigenarten, so wird diese reale Autorität durch zwischenmenschliche Toleranz nur noch verstärkt. Man vergibt sich meist weniger als man aus Vorurteil annimmt. Und Ehrlichkeit gegenüber sich selbst hilft zugleich dem Nächsten und Zögling und vereint die verschiedenen Generationen in einer gemeinsamen Lebens- und Entwicklungssphäre. Ein Jugendlicher fühlt ohnehin, daß auch die Erwachsenen Schwierigkeiten, Nöte und Niederlagen erleiden, sogar auf den gleichen Gebieten, auf denen sie von den Jüngeren gern Perfektion verlangen. — Briefe von jugendlichen Gefangenen geben mitunter erschütternde Auskunft, wie der Vater seinem Sohn alles gab. Seinem Kind blieb er ein Fremder, eine Größe, zu der man aufschauen kann, der man etwas zu danken hat, aber unerreichbar fern. Sie wurden sich fremd, weil der Vater dem Sohn sein eigenes menschliches Werden und Versagen verschwie, zumeist im Glauben, seine Autorität würde durch ein freimütiges Bekenntnis Schiffbruch erleiden.

6

Auch ein im Umgang mit schwierigen Jugendlichen nicht gerade ungeschickter Erzieher kann bei plötzlich auftretender massiver Renitenz einen Augen-

blick ratlos sein. Zweckmäßig reagiert man dann mit einem „restatement“, d. h., der Jugendliche bekommt seine Äußerung zurück. Sehr erregt und wütend sagt ein Junge: „Was hängen Sie sich denn da rein?“ Antwort: „Sie fragen, warum ich mich da reinhänge?!“ Nun war die Reihe wieder an dem Jungen. Ich hatte Zeit zum Überlegen, er bekam seine Worte (aber in ruhigem Tonfall!) zurück und mußte nun seinerseits überlegen, was er unbedacht und erregt gesagt hatte, denn ein Druck erzeugt nur Gegendruck und ein Affekt ist ansteckend. So sollte man Affekte weder provozieren noch darauf einsteigen, d. h. man sollte in anderen auch keinen Wutanfall oder ähnlich negative Reaktionen hervorrufen oder sie mit Gleichem beantworten. Ein Mensch kann seine Mitmenschen nur beherrschen, wenn er sich selbst beherrschen kann. Kann er das aber nicht, so sollte er es schlicht zugeben im eigenen „restatement“. Den Effekt kann er sowieso keinesfalls mehr annullieren.

7

Selbstbeherrschung meint nicht Selbstunterdrückung. Mit Hilfe des Verstandes kann man sehr wohl eigens z. B. vom Gewissen und der Umwelt verbotene Strebungen, Affekte u. a. zu bearbeiten und umsetzen lernen. So wie man seiner eigenen Natur (Seele) begegnet, begegnet man der des Nächsten. Und jede Fremdbehandlung nimmt vom Verhalten des Menschen zu sich selbst ihren Ausgang. Eigene Affekte und emotionale Unausgeglichenheit rufen die entsprechende Verhaltensweise im Nächsten hervor, wie manche Unterrichtsstunde beweist, die der Lehrer mit seinem angestauten Unmut beginnen mußte. So wenig wie der Mensch allgemein, sind auch Jugendliche nicht durch Worte, reine Theorie, Vorsätze oder Willensentschlüsse ohne weiteres und vollständig zu steuern. Diese seelische Wirklichkeit will beachtet sein. Zudem kann man das bei sich selbst leicht nachprüfen.

8

Der Erzieher bewahre für den Zögling dessen Gesicht. Man sollte niemals einen Jugendlichen vor anderen durch Worte, Gesten oder Unterlassungen herabsetzen. Die Formel „auch ein schlechter Ruf verpflichtet“ bestimmt oft die Verhaltensweisen unserer Jugendlichen. Nicht zuletzt sind sie auch von Erwachsenen — häufig unabsichtlich — in die Rolle des Bösewichts, Schulschwänzers, Störenfrieds gedrängt worden und werden dann gar nicht so ungern darin bewahrt. Erst der Außenseiter gibt so recht das Gefühl des Eigenwertes. Lohnt es sich, wieder gut zu werden, wenn es niemand mehr erwartet und man als schlecht abgestempelt ist? Die körperlich-seelische Widerstandskraft eines Schülers oder Lehrlings muß beinahe außergewöhnlich sein, wenn er infolge mehrmaligen Leistungsveragens besonders durch seine Kameraden in die Kategorie „doof“ abgeschoben wurde und dennoch häufig geheime Anstrengungen zu einer Leistungsverbesserung beibehält. Wie viele Menschen, so wissen auch Jungen von dem Potential in sich nichts und haben sich mit einem Teilaspekt oder einer Teilfunktion aus ihren vielen

Seiten und Möglichkeiten kurzgeschlossen, beispielsweise Berufsstellung, Aussehen, Geschlecht, Intellekt.

Wann immer ein Lehrer bemüht ist, eigene wie fremde Kurzschlüsse zu verhindern oder diesen entgegenzutreten, in jedem Falle ermuntert er zu Fortschritten, bewahrt des Zöglings Gesicht und in ihm liegende Möglichkeiten. Nicht selten gewinnt der Erzieher einen stillen Freund, der ihm zu liebe Verführungen zu widerstehen lernt. Und *er-zie-hen* meint ja wohl auch, verborgene Anlagen und Potentiale entwickeln zu helfen.

9

Man sollte nicht leichtfertig das Selbstwertgefühl eines Jugendlichen verletzen. Wenn es etwas zu tadeln gibt, dann stets die Sache, nicht die Person. Allenfalls eine Verhaltensweise, aber nicht den ganzen Kerl. Bei erziehungsunbequemen oder schwererziehbaren Jugendlichen ist man allzu schnell geneigt, deren Verhalten als anlagebedingte Abartigkeit zu betrachten, obwohl häufig nur eigene — ebenso intensive wie redliche — Bemühungen versagten. Wie sollen sie andere und deren Eigentum achten, wenn sie sich selbst und eigene Dinge zu achten höchst mangelhaft gelernt haben? Zur Stärkung des Selbstwertgefühls gehört die Möglichkeit zu freier Entscheidung, und sei diese Freiheit zur Entscheidung auch noch so begrenzt. Es ist die Tragik einer Strafanstalt, daß eigene Entscheidungsmöglichkeiten dauernd beschnitten werden müssen. Mit erzieherischem und in Bezug auf die Sicherheit tragbarem Einfallsreichtum sollte man bestrebt sein, innerhalb der gegebenen Möglichkeiten dem jugendlichen Strafgefangenen die Freiheit eigener Entschlüsse zu ermöglichen. Hier liegt einer der Wege für jeden Resozialisierungsversuch. Und resozialisieren meint nicht zuletzt, zurückzukehren in ein Leben verantwortlicher Willensentscheidungen. Die in der Jugendstrafanstalt Rockenberg eingeführte Unbestimmtenkonferenz, in der der Vollstreckungsleiter in Gegenwart des Anstaltsleiters, der Erzieher und des zu unbestimmter Jugendstrafe Verurteilten über die Frage der Entlassung zur Bewährung entscheidet, ist ein hervorragendes Beispiel, wie in beschränktem Rahmen Möglichkeiten freier Willensentscheidungen mit und durch den Vollstreckungsrichter gegeben sind. Es kommt nicht selten vor, daß junge Strafgefangene auf die an sich vertretbare vorzeitige Entlassung verzichten und bitten, den Aufenthalt im Strafvollzug zu verlängern, um die Gesellenprüfung mit Hilfe ihrer Lehrmeister und der Berufsschule noch in der Anstalt abzulegen. Auch die unscheinbaren, täglichen Entscheidungen über die Wahl eines Buches, des Sitzplatzes im Schulraum oder der Kirche, Teilnahme an Freizeitveranstaltungen u. a. erhalten in einem Hause mit Gittern und Schlössern oft über große Bedeutung. Für den Jugendstrafvollzug ist diese wichtige Erziehungsmöglichkeit längst erkannt. Die Tendenz zu unnötigem Kommando hat sich trotzdem erhalten und bleibt wohl unausrottbar.

Um zu erfassen, was ein Mensch seiner Natur nach ist, gibt es eine sehr nützliche und aufschlußreiche Hilfe; die Eigenbilanz. Man erreicht sie, indem man für eine bestimmte Zeit (etwa morgens, mittags abends je 15 Minuten) ausnahmslos *alle* Gedanken, Vorstellungen, Wünsche, Vorgesdanken, Bilder, Gefühle, Affekte, Stimmungen, Phantasien, Triebregungen usw., kurz alles, was binnenseelisch in den verschiedensten Etagen des Leib-Seele-Organismus geschieht, in voller Ehrlichkeit zu Papier bringt bzw. unvoreingenommen zur Kenntnis nimmt. Die ungekürzte und unzensierte Niederschrift bzw. Kenntnisnahme verhilft sehr weitgehend zur Erkenntnis der eigenen Natur. Man kann die Bilanz zunächst in verschiedene Gebiete einteilen wie Denken, Fühlen, Wollen, Wünschen usf. und sich in einem zweiten Anlauf fragen, was hiervon und warum dies in ein Plus- bzw. Minuskonto gehört. —

Einblick und Therapie zugleich sind die Niederschriften junger Strafgefangener in der Zugangsabteilung. Auf der einen Seite seines Heftes schrieb ein Junge (zum Samstag) in höchst ungewöhnlicher, liederlicher Ausdrucksweise seine Gedanken und Einstellungen zu den Vollzugsbeamten. Die Schrift war miserabel, das Blatt voller Kleckse, der Inhalt beleidigend. Auf der nächsten Seite wurde der Eindruck eines Erlebnisses in der Anstaltskirche (zum Sonntag) beschrieben. Die Hessische Kantorei hatte in einem liturgischen Gottesdienst die Bach'sche Motette „Jesu meine Freude“ gesungen, und zwar so, daß die Strafgefangenen den Chor sehen konnten. Dazu schrieb der Junge: „Ich habe nie gewußt, daß Menschen so schön singen können. Was müssen das für Menschen sein? Sie haben sich wohl ihr ganzes Leben in Gottes Hand gelegt. Ich möchte auch so sein, aber das wird wohl nie.“ Dieser Text war in ausgesucht sauberer und fehlerfreier Schrift geschrieben. Sollte man diese Tagebücher des Zugangs, diese Niederschriften einer seelischen Inventur — auch wenn sie nicht immer der Realität entsprechen — nicht zur Eigenbilanz verdichten helfen? — Alle Mitarbeiter im Erziehungsstrafvollzug haben Außergewöhnliches zu leisten. Die Hilfe der Eigenbilanz gilt auch für sie. Fünfzehn Minuten Zeit hat jeder. Zudem gibt es prominente Zeitgenossen, die in ähnlich großer Verantwortung leben und ohne dieses Verfahren für sich und die ihnen Anvertrauten nicht auskommen.

Wir haben als Erzieher nicht nur zu sozialisieren, sondern auch zu individualisieren. Jeder Mensch ist in bestimmter Hinsicht so wie alle Menschen, in bestimmter Hinsicht so wie eine Anzahl Menschen und in bestimmter Hinsicht so wie niemand sonst. Alle Beratungs- und Erziehungsarbeit sollte dem Rechnung tragen, alle Selbst- wie Fremderkenntnis hiervon ausgehen. Jeder lebt in mehreren Hinsichten, bald randständiger, bald fremdständiger, bald zentral eigenständiger und ist sich selbst und seiner Umgebung eine Aufgabe.

12

Besser ist ein Gebot als ein Verbot. In erster Linie sollte man dem Jugendlichen sagen (insbesondere einem Kind), was er tun soll, in zweiter Linie, was er lassen soll. Also nicht: „Laß das!“, die stereotype Formel, die man so oft auf dem Kinderspielfeld hören kann. Besser läßt man den Zögling etwas anderes tun, was dann nicht zu unlustbetont sein sollte. Verbotsformeln drängen zur Wiederholung des Verbotenen.

13

Manchmal ist es eine Erziehungshilfe, einen Jugendlichen in ein besseres Licht zu setzen, als er sich gibt. Es bleibt ihm kaum eine andere Möglichkeit, als die freundliche Unterstellung aufzugreifen. Jeder Mensch hat etwas Bemerkenswertes, was eine Anerkennung rechtfertigt. Manchmal muß man nur genauer hinschauen. Diesen Ausgangspunkt sollte man aufnehmen und erweitern. „Wenn Sie sich so betragen würden, wie Sie arbeiten können, wären Sie direkt ein feiner Kerl!“ Mit solcher Art Bescheid könnte manchem Jungen nach einiger Zeit viel mehr abverlangt werden, als er vorher zu leisten bereit war.

14

Allem nachgehen heißt nicht, allem nachgeben, und alles verstehen, nicht alles tun und alles lassen. Eine wohlwollende freundliche Sicht wie auch Behandlung der eigenen Gesamtnatur ist in jedem Falle der richtige Ansatz für eine entsprechende Fremdbehandlung.

Je uneitler, voraussetzungsloser und kritischer man mit sich selbst in Grundfragen des eigenen Daseins umzugehen bereit ist, umso mehr werden die einem anvertrauten Jugendlichen von einer solchen Neuüberprüfung und Erfahrungserweiterung haben. Einsicht und Umkehr sind noch immer viel schwieriger zu leisten als wir üblicherweise annehmen und daherreden. Sie sind aber nicht unmöglich, auch wenn uns eigene Einengungen noch so tragisch beschränken. Im übrigen sind wir auch unseren Gegnern näher, als wir zuzugeben ohne weiteres bereit wären. Diese stehen uns oft für das, was wir in uns selbst ausklammern und nicht sehen wollen oder können. Ein Ausgleich der Gegensätze draußen führt uns also drinnen näher zusammen — und umgekehrt. Wie oft tadelt ein Erzieher nicht im Zögling Fehlhaltungen, die er bei sich selbst ins Unbewußte abgeschoben hat, und die ihn nun von außen ansprechen?

Man entrinnt sich selbst nicht, wie Goethe einmal sagte, und wenn man sich fortwürfe.

Sinnvolle Freizeitgestaltung als Erziehungsmittel im Jugendstrafvollzug (Teil I)

Von Gerhard Mattulke

Im Jugendgerichtsgesetz fordert der Gesetzgeber, daß die Freizeit des jungen Gefangenen sinnvoll gestaltet werde. Der Jugendstrafvollzug, der ausschließlich unter dem Gedanken der Erziehung steht, kann gar nicht auf die Freizeit als Erziehungsmittel verzichten. Je sinnvoller und zweckgerichteter die freie Zeit des Gefangenen genutzt und von ihm ausgenutzt wird, desto offener wird der junge Mensch werden, desto offensichtlicher sollten bei ihm die Erfolge sein und desto eher sollte in der Regel der Zweck der Strafverbüßung als erfüllt angesehen werden können.

Das ist eine Gleichung, die zunächst aufzugehen scheint. Nur der Praktiker weiß, wieviele Unbekannte die Arbeit erschweren, Hindernisse, die in den äußeren Arbeitsbedingungen, aber auch im Charakter der Jungen liegen können.

Ich weiß mich mit meinen Kollegen einig in dem Gefühl des Unbefriedigtseins über den offensichtlich geringen Erfolg unserer Erziehungsarbeit. Wir sind dankbar für jede Resonanz und enttäuscht, wenn unsere Pläne und Vorbereitungen nicht den Erfolg hatten, den wir uns versprochen. Es liegt nahe, zu resignieren oder auch die Freizeit routinemäßig zu gestalten. Oft ist es nur ein kurzer Schritt, um aus der Freizeitgestaltung einen „Betrieb“ zu machen, der an dem Ziel vorbeigeht, die Jungen zu erreichen.

Ich bin in dieser Arbeit noch verhältnismäßig jung und befinde mich zur Zeit selbst in einem „Prozeß der Klärung“ meiner Arbeitsmöglichkeiten. Ich bemühe mich um eine sachliche Einstellung zur Arbeit, die frei sein soll von Vorurteilen, Fehleinschätzungen meiner eigenen und der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Mittel. Ich hoffe, daß ich zu einer Einstellung kommen werde, die mir eines Tages nicht alle Freude an der Arbeit nehmen, sondern zeigen wird, wie ich unter den gegebenen Voraussetzungen das Beste leisten kann.

Die Freizeit ist in unserer Massenwohlstandsgesellschaft zu einem Faktor geworden, der Eltern, Lehrer, Erzieher, die Kirchen und schließlich auch den Staat immer wieder vor neue Fragen stellt. Es ist hier nicht der Platz, um alle gefährdenden Momente aufzuzählen und in ihrer Gefährlichkeit zu erklären. Wir aber haben es in den Jugendstrafanstalten mit den jungen Menschen zu tun, die weitgehend mit dieser Freizeit nichts anzufangen wußten.

Nach einer neuen Statistik kommen nur ca. 20 % aller Jugendlichen und Heranwachsenden, die jemals vor dem Richter zur Aburteilung einer Straftat standen, in eine Jugendstrafanstalt. Es sind also nur die jungen Menschen bei uns, bei denen alle anderen Erziehungsmittel versagt haben oder keine

Besserung erwarten ließen. Schon allein diese Erkenntnis zeigt die Schwierigkeiten, die unsere Arbeit mit sich bringt. Viele der Jungen sind während der entscheidenden Jahre ihres Lebens in Heimen gewesen, haben diese oft gewechselt, haben keine Bindungen, sind gemüthalt unentwickelt oder verwahrlost. Sie haben kein Eigentum und daher auch kein Verständnis für Besitz- und Eigentumsverhältnisse. Ihre Meinung von der Welt, den Menschen, den Frauen, den Arbeitgebern, den Religionen sind vorgeformt und schon sehr verfestigt.

Meist sind die jungen Menschen, entsprechend dem Entwicklungsalter, in dem sie sich befinden, hart im Urteil und bereit, ihre Meinung zu vertreten und zu verteidigen. Oft tun sie das auch nur, um nicht zugeben zu müssen, daß sie sich irrten oder von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind. In Gegenwart der anderen Gruppenmitglieder sind sie sehr auf ihr Ansehen bedacht. Das ist ihnen wichtiger als Objektivität und als Folge ihres verletzten Selbstwertgefühls verständlich.

Eine besondere Gruppe bilden die Jähzornigen, die leicht Aufgebracht, die wegen ihrer Unbeherrschtheit in eine Straftat verwickelt wurden, ohne eigentlich kriminell zu sein. Sie sind sich selbst und ihrer Umwelt immer wieder eine Belastung. Das Zusammenleben mit diesen Menschen erfordert von allen Beamten ein hohes Maß an Beherrschung und Nachsicht.

Ein Problem stellt der Umgang mit der großen Gruppe der kritikunfähigen und uninteressierten Jungen dar. Sie sind leer und hohl, haben keine eigenen Interessen, schwanken in ihren Meinungen und Ansichten hin und her. Sie sind „Masse“. Leichtgläubig, leicht verführbar, schnell zu begeistern und leicht zu überzeugen, wenn das Gesagte nur einigermaßen plausibel klingt. Das sind die Jungen, die als Mitläufer Straftaten begingen. Unter straffer Anleitung fügen sie sich in die Hausordnung und sind meist die bequemen Gefangenen, die nicht fragen und nicht wünschen.

Dann gibt es noch eine Gruppe von Jungen, bei denen alle Mühe umsonst zu sein scheint. Sie sind in ihrer Erlebniswelt gestört, scheinen in der Entwicklung um Jahre zurück zu sein. Sie entziehen sich einer direkten Beeinflussung wegen der mangelnden Ansprechbarkeit. Sie sind in jeder Gemeinschaft eine Belastung und haben es selbst schwer, weil sie meistens den Hänseleien der anderen Jungen ausgesetzt sind; umso intensiver, je primitiver ihre Mitgefangenen sind, z. B. in der Gemeinschaft der untersten Klasse.

Bei uns sind zur Zeit keine Absolventen von Mittel- oder Oberschulen, auch keine Studenten. Aber wenn sie auftauchen, suchen und finden diese Jungen sich in Arbeitsgemeinschaften und in den Schulklassen und versuchen, mit mehr oder weniger bekannten Schülermethoden zu irritieren. Das, was ihnen als geistige Kost geboten wird, finden sie läppisch. Sie sind zu klug, um offen hervorzutreten und spielen gern eine Rolle im Verborgenen als graue Eminenzen.

Die Vertreter dieser Gruppen sind Extremfälle. Sie treten aber immer wieder auf und machen die Arbeit mit der großen Zahl der Jungen, die mit den üblichen Mitteln ansprechbar sind, noch schwerer. Denn das muß auch gesagt werden: Mit vielen Jungen macht es wirklich Freude, zusammenzusein, mit ihnen zu reden, ihnen neue Werte zu erschließen, zu helfen, ihnen das Rückgrat zu stärken, wenn sie es mit dem Elternhaus oder in ihrer jetzigen Gemeinschaft schwer haben.

Leider ist es hier wie im freien Leben, daß die guten Elemente sich nicht so leicht durchsetzen wie die bösen, daß die Besonnenen schweigen und die Dummdreisten sich produzieren.

In verschiedenen Versionen, aber immer wieder, lesen wir bei der Postzensur die Bemerkung, daß der Sonntag der langweiligste Tag der Woche sei und daß die Jungen lieber körperlich arbeiten.

Diese Äußerungen sind bezeichnend: Die Jungen empfinden Ruhe, Alleinsein, Muße, als lästig und wissen mit sich nichts anzufangen. Sie kommen aus einer Welt, die es ihnen doch so leicht gemacht hatte, Leere zu überspielen, im wahrsten Sinne des Wortes. Sie ließen sich berieseln vom Radio und Fernsehen daheim, der Musikbox in der Bar. Die Ruhe, die andere Menschen suchen, ist für sie eine Strafe.

Die meisten Straftaten werden während der unausgefüllten Mußestunden begangen. Oft führt Langeweile zu Zusammenrottungen und schließlich zu Bandendelikten. Das allein ist Anlaß genug, sich über die Gestaltung der freien Zeit unserer Gefangenen Gedanken zu machen. Die Jungen hätten zwar die Möglichkeit, sich auf verschiedene Weise zu beschäftigen. Aber wie wenige tun es!

Darum ist es bitter notwendig, den Jungen zu helfen ihre Mußestunden auszufüllen. Das kann in der Anstalt nur im Ansatz geschehen. Es genügt nicht, die Jungen so oft wie möglich auszuschließen und sie zu unterhalten. Im Hintergrund sollte ein Plan stehen, der sie jetzt darauf vorbereitet, später als freie Menschen mit ihrer Zeit sinnvoll umzugehen. Die Arbeitsgemeinschaften, die wir anbieten, werden letzten Endes nur dann ihren Sinn erfüllen, wenn sie den Jungen neue Interessengebiete erschließen oder sie anregen, sich noch intensiver mit der Ausübung ihrer Hobbies zu beschäftigen, und wenn sie ihnen helfen, Antworten auf ihre Fragen zu finden.

Je mehr es gelingt, den Jungen zu eigenem Tun anzuregen, desto größer wird seine Bereitschaft sein, später in einer freien Jugendgruppe mitzuarbeiten. Gruppen- und Gemeinschaftsabende müssen nicht unbedingt sensationell sein, um die Jungen zu fesseln. Zuweilen gelingt es, besonders aber im kleinen Kreise, in einem ruhigen Gespräch Zugang zu ihnen zu finden. Wenn es zu einem Gespräch über Lebensfragen kommt, entsteht manchmal eine Atmosphäre, die den Kreis zur Mitarbeit und die notorischen Störer plötzlich zum Schweigen bringt. Dann ist Grund zur Freude und Dankbarkeit. Gott sei Dank gibt es diese Erlebnisse immer wieder und sie geben den Mut, weiter-

zuplanen, Fehlschläge nicht als Rückschläge zu nehmen, sondern als Hinweis zum Nachdenken, wie es besser gemacht werden kann.

Es erscheint zweckmäßig, alle Planungen unter folgende Gesichtspunkte zu stellen:

Die Freizeitgestaltung soll nicht nur die Leere während der Strafverbüßung ausfüllen, sondern sie soll gleichzeitig ein Training für die Freiheit sein, mit der Mußezeit vernünftig umzugehen;

sie soll helfen, den Kontakt zur Außenwelt nicht zu verlieren;

sie soll zeigen, daß man auch ohne Radau und Lärm in Ruhe und Besinnung freie Zeit verbringen kann;

sie soll neue Interessen wecken, soll den Jungen neugierig machen;

sie soll zur Kritikfähigkeit erziehen;

sie soll an wichtige Lebensfragen heranzuführen und zu einer sachlichen Einschätzung der Vorgänge beitragen;

sie soll ganz bewußt die Möglichkeit nutzen, zur staatsbürgerlichen Verantwortung und zum Mitdenken zu erziehen, größere Zusammenhänge zu erkennen;

sie soll über Gemüts- und Willensbildung versuchen, zu einer ethisch sauberen Grundhaltung zu führen und Verständnis für Werte zu wecken;

sie soll versuchen, dem Jungen die Augen für die kleinen Freuden des Alltags zu öffnen, die das Leben und Zusammenleben erleichtern und verschönern;

sie soll eine Übung in guten Umgangsformen sein und in dem Jungen den Wunsch erwecken, sein Leben auf eine andere Grundlage zu stellen, als bisher.

Ist das zu viel verlangt? Fast möchte es so scheinen! Diese Punkte könnten dem Programm einer freien Jugendgruppe entnommen sein. Anders formuliert enthalten sie all das, was man von einem verantwortungsvoll heranwachsenden jungen Staatsbürger erwartet.

Zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung gehört das vorbereitende, das helfende, das nachgehende Gespräch. Es genügt einfach nicht, die Jungen einer Gruppe in gewissen Zeitabständen zu sehen und sie insgesamt anzureden. Die Probleme treten erst im Einzelgespräch zutage. Meist erst, wenn der Junge Vertrauen gefaßt hat.

Welcher Fürsorger aber hat zu so einer intensiven Betreuung Zeit, wenn er 40 bis 80 Jungen in seiner Gruppe hat? Wie kann er seiner Einsicht entsprechend handeln, wenn er die meiste Zeit mit den notwendigen Schreibarbeiten verbringt?

Viel Zeit geht am untauglichen Objekt verloren. Die Wortgewandten und Querulanten spielen sich in den Vordergrund und die Ruhigen im Lande kommen nicht auf ihre Kosten. Und gerade sie sind es, für die sich der Einsatz lohnt.

Welche Schwierigkeiten stellen sich allein dem Gruppenleiter in den Weg durch mangelhafte Differenzierungsmöglichkeit. Da sitzt der Hilffschüler neben dem Mittel- und Oberschüler. Beide haben völlig getrennte Interessen- und Erlebniswelten. Der eine ist gelangweilt bei dem Gesprächsstoff des anderen. Einmal fühlt sich der eine über- dann der andere unterfordert. Welche Quellen für Unruhe und Störmanöver!

Eine große und nicht zu unterschätzende Hilfe ist die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Stationsbeamten. Sein Verhalten, sein Auftreten, seine Umgangsformen, sein Umgangston sind offene und geheime Miterzieher. Er hat den ganzen Tag über häufige Berührungspunkte mit dem jungen Gefangenen und vielfältige Beeinflussungsmöglichkeiten. Der kluge Erziehungsgruppenleiter wird diese Mitarbeit dankbar annehmen und einen guten Kontakt zum Aufsichtsdienst pflegen.

Bei dem derzeitigen Personalstand ist eine erfolgreiche, differenzierte und individuelle Arbeit unmöglich. Was getan wird, ist Stückwerk. Als Fürsorger kommt man sich wie eine Art Feuerwehr vor, die immer nur eingesetzt wird, wenn es brennt. Und die Maßnahmen, die dann oft ergriffen werden, sind ein Pflaster, das die Wunde verdeckt, ohne sie zu heilen.

Das aber sind nur die äußeren Schwierigkeiten, die hoffentlich in nicht allzu langer Zeit durch einsichtsvolle vorgesetzte Dienststellen geändert werden. Noch beißt die Katze sich leider in den Schwanz: Weil die Verhältnisse in den Strafanstalten so wenig erfreulich sind, finden sich auch nur wenige Fürsorger bereit, dort Dienst zu tun.

Es gibt noch eine Reihe anderer Hindernisse, die die sinnvolle Freizeitgestaltung und damit die erzieherische Arbeit so erschweren und damit die Arbeit in einer Anstalt so sehr von der freien Jugendgruppenarbeit unterscheiden.

Eine freie Jugendgruppe ist fast ausnahmslos eine Gruppe Gleichgesinnter, die irgend ein Gruppenziel zusammenführt. Die Mitglieder treffen sich freiwillig und sind bereit, sich einer gewissen Zucht und den Regeln der Gruppe zu unterwerfen. Der Gruppenleiter ist eine freiwillig anerkannte Autorität und der Gruppengeist verbietet gewisse Ausschreitungen und Vergehen.

Wie ganz anders ist es in einer Jugendstrafanstalt! Hier haben wir es mit einer Zwangsgemeinschaft zu tun. Es gibt keine normenschaffende Tradition und es gibt nur selten ein Ziel, das eine Gruppe zusammenhält. Eine Ausnahme bilden vorübergehend z. B. die Mitglieder einer Laienspielgruppe oder einer Sportgruppe, die sich ein Ziel gesetzt haben. In der Regel steht den Jungen der Gruppenleiter als ein Mensch gegenüber, dem man von vornherein mißtraut, denn er gehört ja zu den Helfern des Richters, der sie in die Anstalt brachte. Die Jungen erleben wenig auf ihrer Zelle. So sind die Abende willkommen, an denen es nicht so straff zugeht und wo sie dann versuchen, „den da vorne“ etwas zu ärgern. So unterscheiden sich die obligatorischen Gruppenabende von den freiwilligen Zusammenkünften einer freien Gruppe

grundsätzlich. Und auch das Treffen in einer Arbeitsgemeinschaft ist eigentlich noch ein Zwang, weil die Jungen lieber an einem für sie persönlich langweiligen Abend teilnehmen, als allein auf der Zelle zu bleiben.

Ein bedauerliches und sehr bedenkliches Zeichen ist es immer wieder, daß man als Leiter einer Gruppe mit seinen Maßstäben, seinen Ansichten und den Dingen, die einem persönlich lieb und wertvoll sind, auf einem so ganz anderen Boden steht, als die Jungen und im Grunde genommen eine Sprache spricht, die sie nicht immer verstehen, weil sie in ganz anderen Maßstäben denken. Wie oft glaubt man, den richtigen Ton gefunden zu haben, weil die Gruppe scheinbar ruhig und aufmerksam zuhört. In Wirklichkeit predigte man tauben Ohren, einfach darum, weil die Anforderungen zu hoch gestellt wurden.

Ist denn unter diesen Umständen und bei Jugendlichen von vierzehn Jahren an überhaupt noch eine Erziehung möglich, und ist aller persönlicher und finanzieller Einsatz sinnvoll? Sind die Erfolge, die wir zu erzielen meinen, nicht nur scheinbar? Kann ein verändertes Verhalten der Jungen als Wandlung bezeichnet werden? Ist nicht in den entscheidenden Jahren bei den meisten Jungen vieles so tief verschüttet worden, daß es jetzt gar keinen Sinn mehr hat, danach zu graben? Das sind sehr berechtigte Fragen, und sicher geben die vielen negativen Beispiele, bei denen alle Liebesmüh' umsonst gewesen ist, dem Frager recht.

Und dennoch! Dann sollten wir uns wie Prediger in der Wüste fühlen. Wir wissen nicht, bei wem unsere Bemühungen vielleicht doch auf fruchtbaren Boden fallen und vielleicht erst in späterer Zeit Früchte tragen.¹⁾

1) Über seine praktische Arbeit in der Jugendstrafanstalt Bremen-Oslebshausen berichtet der Verfasser im nächsten Heft.

Die Freizeitbeschäftigung der Sicherungsverwahrten in der Anstalt Ziegenhain

Von Gerhard Andres

Die Freizeit, die den Verwahrten neben der freien Zeit an Samstagen und Sonntagen zur Verfügung steht, beginnt an den Wochentagen um 16.30 Uhr und endet um 22.30 Uhr. Hierbei ist es ihnen gestattet, bis zum Einbruch der Dunkelheit sich draußen im Hof und in den Anlagen der Anstalt aufzuhalten. Danach beschränkt sich ihre Bewegungsfreiheit auf die Räume im Hause, insbesondere auf den Tagesraum. Wer kein Interesse an einem längeren Verbleiben im Tagesraum hat, kann sich beim ersten Einschluß gegen 19.00 Uhr in seine Zelle einschließen lassen.

Nach der Vorschrift der Nr. 127 Abs. 2 DVollzO, die gemäß Nr. 244 Abs. 2 auch auf die Sicherungsverwahrten Anwendung findet, kann dem Gefangenen u. a. Gelegenheit gegeben werden zu schreiben, zu lesen, zu rechnen, zu basteln, zu musizieren, sich im Laienspiel zu üben, sich mit Brett- und Geschicklichkeitsspielen zu beschäftigen und Sport zu treiben.

Diese beispielhaft aufgezählten Möglichkeiten sind für die Verwahrten der Anstalt Ziegenhain gegeben und erlauben es ihnen, ihren besonderen Neigungen nachzugehen.

Vor allem auf dem Gebiet des Sportes werden den Verwahrten eine ganze Reihe von Möglichkeiten zur Betätigung geboten und die entsprechenden Geräte zur Verfügung gestellt. So kann der einzelne unter folgenden Sportarten seine Auswahl treffen:

- a) Ballspiele: Handball, Faustball, Federball, Medizinball und Tischtennis,
- b) aus der Leichtathletik: Weitsprung, Kugelstoßen und Laufen.

Ungeachtet dieser günstigen Voraussetzungen nimmt die sportliche Betätigung in der Freizeit einen kleinen Raum ein. Sie beschränkt sich im wesentlichen auf die Ballspiele, vor allem Hand-, Faustball und Tischtennis, die etwas häufiger betrieben werden. Die Beteiligung an diesen Spielen ist jedoch ebenfalls gering und umfaßt jeweils dieselben wenigen Interessierten. Eine Ausübung der genannten leichtathletischen Disziplinen fehlt fast völlig.

Im ganzen betrachtet, gewinnt man den Eindruck, daß der aktive Sport bei den Verwahrten keinen großen Anklang findet. Dieser Umstand muß besonders auffallen, weil die Anstalt in jedem Jahr ein eigenes Sportfest durchführt, das allgemein bei den Verwahrten als der jährliche Höhepunkt im Anstaltsleben gilt. Aber selbst bei dieser Gelegenheit zeigt sich deutlich, wie das diesjährige Sportfest, das am 8. September stattfand, bewiesen hat, daß dabei weniger die sportliche Seite sowie der Wille und Ehrgeiz, gute Leistun-

gen zu zeigen, im Vordergrund stehen, sondern daß es bei dem weit überwiegenden Teil der Verwahrten im wesentlichen darum geht, einmal aus dem Einerlei des Alltags herauszukommen und vor allem das Gefühl und Bewußtsein der Abgeschirmtheit für diesen Tag nach Möglichkeit abzustreifen.

Nicht der Sport selbst sondern die mit dem Fest verbundenen Begleiterscheinungen bilden die eigentliche Hauptsache. Bereits Wochen vorher wird ein Leiter für die Organisation des Festes bestimmt, ein Sportausschuß gewählt und eine Reihe bestimmter Aufgaben und Ämter verteilt. An die Gäste werden in Kunstschrift geschriebene Einladungen verschickt, es werden die Siegerurkunden angefertigt, Spenden zur Beschaffung von Kaffee und Kuchen für die gemeinsame Kaffeetafel gesammelt, der Tagesraum wird geschmückt und anderes mehr.

Die Teilnahme an den sportlichen Übungen selbst (60 m und 1000 m Lauf, Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen, Federball, Faustball, Handball, Medizinball und Tischtennis) ist dagegen gering und steht in keinem Verhältnis zu dem Aufwand an Vorbereitungen und Planungen.

Von den sechzig Verwahrten, die sich zur Zeit in der Anstalt befinden, haben sich lediglich 20 Mann aktiv an den einzelnen Wettbewerben beteiligt, und zwar sechs aus der Altersgruppe (1) bis zu 35 Jahren, 6 aus der Gruppe (2) bis zu 45 Jahren und 8 aus der Altersgruppe (3) über 45 Jahre. Die relativ geringe Zahl der Teilnehmer aus den ersten beiden Altersgruppen erklärt sich hauptsächlich daraus, daß das Durchschnittsalter der Verwahrten bei 50 Jahren liegt.

Siebzehn Mann hatten sich von vornherein von einer aktiven Teilnahme ausgeschlossen, und zwar zum überwiegenden Teil aus einer gewissen Opposition heraus oder aus Trotz. Einige fühlten sich auch gekränkt, weil sie bei der Verteilung der „Ämter“ für das Sportfest nicht ihren Wünschen entsprechend berücksichtigt worden waren.

Die übrigen Verwahrten beteiligten sich lediglich als Zuschauer und an den Vergünstigungen dieses Tages.

Im Ergebnis bleibt nach allem festzustellen, daß bei dem überwiegenden Teil der Verwahrten das Interesse an aktivem Sport trotz der günstigen Bedingungen fehlt, und demgemäß auch die sportliche Betätigung in der Freizeit keine große Rolle spielt.

An Spielen stehen lediglich die bekannten Brettspiele, Schach, Mühle und Dame zur Verfügung. Diese Spiele werden nur vereinzelt und von einigen wenigen Verwahrten betrieben. Hier wäre die Anschaffung weiterer Brett- und Geschicklichkeitsspiele zu begrüßen.

Ein kleinerer Kreis (etwa 5 bis 7 Mann) beschäftigt sich regelmäßig mit Bastelarbeiten, Zeichnen und Malen. Die Anstalt besitzt einen Bastelraum, in dem die Bastler die notwendigsten Geräte und Werkzeuge vorfinden. Für

das Bastel-, Mal- und Zeichenmaterial müssen die Verwahrten selbst aufkommen und es von ihrem Hausgeld bezahlen.

Eine Ausstellung, die im Rahmen des diesjährigen Sportfestes stattfand, vermittelte einen guten Überblick über die in der Freizeit gefertigten Bastelarbeiten. Es wurden vornehmlich Einlege- und Flechtarbeiten (Tische, Taschen, Körbe und Schatullen), aus besonderem Material geschnittene Wappen sowie Ölgemälde, Kohle- und Federzeichnungen (Landschafts-, Städte- und Tierbilder) gezeigt. Zum Teil waren Arbeiten zu sehen, die eine überdurchschnittliche Begabung verrieten und eine erstaunliche Kunstfertigkeit bewiesen. So ragten insbesondere unter den Einlegearbeiten zwei Tische von künstlerischem Wert heraus, und zwar ein Schachtisch und ein Tisch mit Bildern aus der Sage des Weingottes Bacchus. Auch unter den Ölgemälden und Zeichnungen fanden sich einige Arbeiten, denen — vom künstlerischen Standpunkt aus betrachtet — durchaus eine überdurchschnittliche Qualität zuzusprechen ist. Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Kreis, der sich mit solchen Arbeiten beschäftigt, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verwahrten zwar klein ist, daß jedoch, wie die Ausstellung gezeigt hat, die auf diesem Gebiet tätigen Männer sehr intensiv und ernsthaft ihren Neigungen nachgehen und dabei auch gute Leistungen aufzuweisen haben.

Einen weiteren Platz in der Freizeitbeschäftigung nimmt die Lektüre von Büchern, Fachzeitschriften und Tageszeitungen ein.

Den Verwahrten steht einmal die umfangreiche Bibliothek der Hauptanstalt zur Verfügung. An Hand eines Kataloges können sie sich die dort vorliegenden Bücher aussuchen und kommen lassen. Von dieser Möglichkeit wird von den meisten Verwahrten Gebrauch gemacht. Daneben steht es ihnen in der Regel aber auch frei, sich eigene Bücher anzuschaffen, was allerdings schon allein wegen der meist knappen finanziellen Mittel seltener vorkommt. Zu erwähnen ist noch in diesem Zusammenhang, daß zur Zeit zwei Verwahrte Mitglieder in einer Buchgemeinschaft sind und vier Mann eine Fachzeitschrift beziehen. Dagegen nimmt augenblicklich niemand an einem Fernlehrgang teil.

Ein großer Teil der Freizeit wird schließlich durch das Fernsehen ausgefüllt, das regelmäßig dreimal in der Woche stattfindet, und zwar samstags, sonntags und an einem jeweils zu bestimmenden Werktag. Außerhalb dieser feststehenden Zeiten wird der Fernsehapparat noch bei wichtigen aktuellen Sendungen eingeschaltet. Die Beteiligung am Fernsehen nimmt unter den genannten Freizeitbeschäftigungen den relativ größten Umfang ein. Wie bei vielen anderen Fernsehteilnehmern finden sich auch unter den Verwahrten eine Reihe von Zuschauern, die vom An- bis zum Abschalten des Gerätes jede Sendung verfolgen. Von eigentlichem Interesse sind für fast alle Verwahrte jedoch nur die leichten Unterhaltungssendungen und Darbietungen, wobei die Kriminalfilme, was den Grad der Beliebtheit anbelangt, an vorderster Stelle stehen. Ernste Stücke finden dagegen kaum einen Zuspruch. Dasselbe gilt

hinsichtlich der Rundfunksendungen, d. h., daß von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur leichte Musik (Schlager) gewünscht und gehört wird. Da das Rundfunkprogramm von einem älteren Verwahrten zusammengestellt wird, dem es auch auf ernstere Sendungen ankommt, ist die Mehrzahl mit der derzeitigen Auswahl des Programms unzufrieden und es entstehen dadurch Reibereien. Schließlich haben die Verwahrten alle vierzehn Tage Gelegenheit, einer Filmvorführung in der Anstalt beizuwohnen. Neben dem Hauptfilm — meist einem Unterhaltungsfilm — wird dabei noch die Wochenschau und ein Kulturfilm gezeigt.

In dem bezeichneten Umfang, in dem den Verwahrten die Möglichkeit des Fernsehens eingeräumt wird, liegt eine Gefahr, nämlich ein Anreiz und eine Verleitung zur Passivität. Die Entfaltung einer eigenen Initiative, die an sich schon gering ist, wird durch das häufige Fernsehen noch gehemmt, was sich zwangsläufig negativ auf eine Bereitschaft zu einer aktiven und nutzbringenden Freizeitbeschäftigung auswirken muß. Das Wissen, daß regelmäßig an bestimmten Tagen und für eine bestimmte Dauer der Fernsehapparat in Betrieb ist, führt bei vielen dazu, von vornherein sich für diese Tage keine andere Beschäftigung vorzunehmen. So ist auch bei einer Reihe von Verwahrten zu beobachten, daß sie mit der freien Zeit, die sie noch bis zum Einschalten des Bildgerätes haben, nichts anzufangen wissen und sich langweilen. Diese Umstände sind deutliche Anzeichen dafür, daß sich der Einfluß des häufigen Fernsehens auf die Dauer ungünstig auf die Freizeitgestaltung auswirken muß.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß den Verwahrten genügend Zeit und ausreichende Möglichkeiten für eine Freizeitbeschäftigung gegeben werden, jedoch eine größere Aktivität — vor allem auf dem Gebiet des Sportes — und zum Teil eine sinnvollere Verwendung der Freizeit zu wünschen wäre.

Erfahrungen mit der Rundfunkanlage in den Strafanstalten Saarbrücken

Von Werner Jakob i

Durch ein sehr wichtiges und vielseitiges Instrument werden die Strafanstalten (für Männer und Jugendliche) in Saarbrücken mit der Außenwelt verbunden; ich muß präzisieren: Die Insassen der Anstalt werden angeschlossen an das pulsierende Leben draußen, an die große Welt, von der sie durch eigene Schuld ausgeschlossen und in ihre kleine, eigene Welt versetzt sind. — Selbstverständlich hatten sie bisher schon Verbindung mit draußen durch Zeitungen, Besuche und Briefe. Doch diese Verbindungen umfaßten nur einen geringen Teil des Lebens draußen: Familien und Bekanntenkreis, Austausch persönlicher Sorgen. Diejenigen, denen ihr Geld zum Bezug einer Zeitung nicht zu schade ist, hatten auch Anschluß an das Zeitgeschehen in der großen Welt; doch das ist nur ein kleiner Teil der Insassen. Die Menge der lang-einsitzenden Häftlinge wird aber dem Pulsschlag der Zeit immer mehr entfremdet. —

Und nun hält 1958 eines der Massenmedien Einzug in die vorgenannten Strafanstalten: Eine Rundfunkanlage, bestehend aus einem Empfangsgerät mit drei Verstärkern wird in einer normalen Zelle aufgestellt, Leitungen werden in jede Zelle gelegt, an deren 330 Enden Lautsprecher montiert werden, die außerhalb der Zelle durch einen Kippschalter ein- und ausgeschaltet werden können.

Und schon tauchen mit dieser Anlage Fragen auf, die einer sofortigen Lösung harren:

1. Wer stellt das Programm, das in die beiden Häuser übertragen wird, zusammen?
2. Wer bedient die Anlage?
3. Welche Sendungen können einwandfrei mit diesem Gerät empfangen werden usw.

Kurz und gut, eine Menge Fragen, die beantwortet werden müssen.

Es ist klar, daß dieses Massenmedium eine Fülle der Möglichkeiten in der Programmgestaltung zuläßt, aber welche sind nun die günstigsten und welche tragen auch ein wenig dazu bei, nicht nur Tagesereignisse, Zeitgeschehen, Welt-politik und Musik zu vermitteln, sondern auch zum Nachdenken anzuregen und zu „erziehen“ und Interesse an Sendungen zu erwecken, die man draußen nie oder selten einstellt. Darüber hat sich der Oberlehrer seine Gedanken zu machen. Die Anlage steht auf dem gleichen Stockwerk mit der Zentrale, also wird der Zentralbeamte beauftragt, die Anlage zu bedienen.

Frage: Wie kann der Zentralbeamte von dieser auf die Dauer undankbaren Aufgabe befreit werden? Die Leitung des Hauses läßt sich trotz vieler Be-

denken davon überzeugen, daß man die Bedienung der Rundfunkanlage ja einem Gefangenen übertragen könnte. Voraussetzungen dafür: Er muß verantwortungsbewußt sein, Fingerspitzengefühl haben, Einfühlungsvermögen besitzen, „kein Rundfunkfachmann sein, damit er nicht eines Tages die Anlage zerbastelt“. Es dauert nicht lange, und man glaubt, den geeigneten Mann gefunden zu haben. Glücklicherweise liegt die Rundfunkzentrale neben dem Büro des Oberlehrers, so daß er in der Anfangszeit sich mehr in der Rundfunkzelle aufhalten kann und auch muß, als in seinem Büro, um den Gefangenen einzuarbeiten und um sich zu überzeugen, ob „der Versuch mit dem Gefangenen“ sich bewährt. Der Gefangene bleibt von morgens 5.45 Uhr bis abends 20.00 Uhr (21.00, 22.00) in der Rundfunkzelle — abgesehen von der Bewegung im Freien natürlich — und wird zusätzlich mit Schreibarbeiten der Gefangenenbücherei beschäftigt.

Das war der Anfang, auf den man aufbauen konnte. Ein Bandgerät und 20 Tonbänder werden angeschafft. Man begann, Schulfunksendungen mitzuschneiden, die dann von dem Oberlehrer des Hauses in den Unterricht der Jugendlichen eingebaut werden konnten; der Unterricht in der Anstalt wird modern. Doch schon wieder tauchen neue Schwierigkeiten auf: Der Gefangene muß vor dem allgemeinen Aufschluß im Hause von seiner Schlafzelle in die Rundfunkzelle und nach dem allgemeinen Einschluß von der Rundfunkzelle in die Schlafzelle gebracht werden. Schon ergeben sich erneut Schwierigkeiten: Oft wird er morgens oder abends vergessen und so kommt es, daß die Sendungen morgens viel zu spät ins Haus übertragen werden können. Was nun? Vorschlag: Wie wäre es denn, wenn man von der Rundfunkzelle einen Durchbruch macht zur Zelle nebenan, um so gleichzeitig „Arbeitsraum und Wohnzelle“ des Gefangenen miteinander zu verbinden? Zunächst große Bedenken. Schließlich wird der Vorschlag doch angenommen und durchgeführt. Wieder ein Schritt vorwärts. Der Gefangene der Rundfunkzelle braucht nun nicht mehr seine Zelle zu verlassen, er hat seine eigene Welt und er ist insofern dankbar und fühlt sich wohl.

Ja, jetzt könnte man . . . ja, wenn man hätte . . . doch es fehlen zusätzliche Magnetophonbänder und ein besseres, größeres Tonbandgerät. Man zeigt sich für diese Wünsche aufgeschlossen. Es werden 50 Magnetophonbänder und ein Grundig TK 35 angeschafft.

Der Erfolg:

- 1) Nun kann man nicht nur Schulfunksendungen, sondern auch Hörspiele, längere, aktuelle Wortsendungen und Musiksendungen mitschneiden.
- 2) Von Bandgerät zu Bandgerät können jetzt auch Ausschnitte aus Sendungen so zusammengespielt werden, wie man sie braucht.
- 3) Sendungen werden archiviert — man hat ja Tonbänder in Hülle und Fülle — z. B. Wortsendungen, Hörspiele, weitere Schulfunksendungen, Musiksendungen, Opern und Operetten.

4) Aber man muß, was sehr wichtig ist, und gerade in einer Strafanstalt nicht vergessen werden darf, Mitglied der „Gema“ werden, um keinen Schwierigkeiten von seiten der Gefangenen ausgesetzt zu werden. Die Gema ist entgegenkommend, hat Verständnis für unsere Lage und begnügt sich mit einem geringen Beitrag.

5) Nun kann auch der Oberlehrer des Hauses, der ein eigenes Bandgerät besitzt, Sendungen bei sich zu Hause mitschneiden, sie in der Anstalt überspielen lassen und sie dann in das Haus übertragen.

6) Eigene Sendungen können produziert werden (Adventslieder, auf die ich später noch zu sprechen kommen werde).

7) Veranstaltungen (Musik und Wort) innerhalb des Hauses werden aufgenommen, denn man hat ja zu den Bandgeräten auch Mikrophone erhalten.

8) Diapositive durch das Tonbandgerät mit Text und Musik untermalen zu lassen, ergibt sich als weitere Möglichkeit.

9) Und nun etwas, was sehr wichtig für die Strafanstalten Saarbrücken ist, denn sie umfassen ja ein Jugend- und Männerhaus: Man kann ein Programm vom Bandgerät ins Haus überspielen und gleichzeitig ein Programm über die Rundfunkanlage vom Sender auf das Bandgerät aufnehmen; oder man kann gleichzeitig zwei Programme ins Haus senden:

a) Vom Sender ins Jugendhaus,

b) Vom Tonbandgerät ins Männerhaus oder umgekehrt.

10) Die Möglichkeit besteht weiter, dem Inhalt nach unbekannte Hörspiele erst mitzuschneiden, abzuhören und zu einer späteren Zeit vom Bandgerät ins Haus zu übertragen, sofern sie geeignet sind. Bei den Hörspielen des Saarländischen Rundfunks haben wir 8—14 Tage vorher eine genaue Inhaltsangabe in Händen. Hierfür sei der Abteilung Hörspiel des Saarländischen Rundfunks ganz besonderer Dank ausgesprochen. Ich glaube bestimmt, daß die anderen Sender uns diese Informationen genauso gerne geben, wenn man ihnen den Grund dafür sagt.

11) Schließlich können feste Durchsagen durchgegeben werden; darunter verstehe ich immer wiederkehrende Hinweise, z. B.

1. Woher bekommt der Gefangene ein Armenrechtszeugnis,
2. Hinweise der Bücherei,
3. Freizeitgestaltung (Basteln),
4. Anweisungen der vorgesetzten Behörde und der Anstaltsleitung.

Alle diese Durchsagen werden auf Band gesprochen und in einem bestimmten Turnus ins Haus übertragen. Rückfragen der Gefangenen sind nicht mehr nötig; je öfter etwas gesagt wird, umso besser wird es behalten.

Und schon konnten wir wieder mit Hilfe unserer Rundfunkanlage eine Neuerung im Hause einführen: Bis Mai 1963 mußten alle Anweisungen des Zentralbeamten durch das Haus mit lauter Stimme gerufen werden. Selten

nicht nur einmal, sondern sehr oft zwei-, drei-, viermal usw. Diese Anweisungen wurden durch ein lautes Glockensignal angezeigt. Man kennt ja die Reihenfolge: Glockensignal, Rufen des Zentralbeamten, nochmaliger Ruf des Zentralbeamten. Jede Anweisung, die vielleicht nur eine Abteilung des Hauses anging, wurde vom ganzen Haus, d. h. von allen Beamten und von allen Gefangenen, die sich im Haus aufhielten, gehört. Neu angekommene Häftlinge schreckten in den ersten Tagen jedoch in ihrer Zelle zusammen. Beamte, die das Glück hatten, zwischen den Gefangenzellen ihre Büros zu haben, wurden aufgeschreckt, gestört, nervös. Die Folge? Selbst bei normalem Gespräch vom Beamten zum Beamten, vom Beamten zum Häftling schrie man sich zuweilen an, unbewußt. Überall: Schreien Nervosität, Gereiztheit. Daß diese von den Beamten des Hauses in die häusliche Atmosphäre mit übernommen wurden, dürfte klar sein. Die Folgen im eigenen Heim erspare ich mir, weiter auszuspinnen.

War das wirklich nötig? Könnte man nicht mit Hilfe unserer Rundfunkanlage Abhilfe schaffen? Ja, man konnte. Es wird eine Rundfunksprechanlage mit geringem Kostenaufwand zusätzlich montiert. In der Rundfunkzelle wird eine Schalttafel angebracht und beim Zentralbeamten im Tisch ein versenkbares Mikrophon. Dieses Mikrophon ist nur aufnahmebereit, solange der Beamte, der eine Durchsage machen will, eine entsprechende Sperr-Taste niederhält. Mit Hilfe der Schalttafel, die mit Kippschaltern versehen ist, kann man nicht nur die einzelnen Abteilungen mit den Anweisungen des Zentralbeamten verbinden, sondern sogar die einzelnen Flügel der Abteilungen. Für unsere Anstalten ein bedeutsamer Fortschritt (die Beamten anderer Anstalten, die wesentlich moderner eingerichtet sind, werden vielleicht darüber lachen). Dankbar sind vor allem die Zentralbeamten. Mit einem Doppelsignal (einem hohen und einem tiefen Ton) wird die Anweisung des Zentralbeamten auf der entsprechenden Abteilung oder in dem entsprechenden Flügel angezeigt. Auch die einzelnen Abteilungsbeamten können mit Hilfe dieses akustischen Signals in die Nähe der Zentrale gerufen werden; endlich herrscht im Hause Ruhe. Es braucht nicht mehr geschrien, nicht mehr geläutet und nicht mehr geschimpft zu werden. Erfolgt eine Durchsage während des Rundfunkprogramms, so wird nur auf *den* Abteilungen und auf *den* Flügeln unterbrochen, denen etwas angesagt werden soll. Die anderen Abteilungen hören von dieser Anweisung nichts.

Und nun: Wer bedient diese Rundfunksprechanlage? Es ist der Gefangene, der bisher die Rundfunkanlage bedient. Lassen Sie dazu einige Zahlen sprechen:

Mai	1963	400 Durchsagen	340 Beamtenrufe
Juni	1963	890 Durchsagen	527 Beamtenrufe
Juli	1963	890 Durchsagen	445 Beamtenrufe
August	1963	1313 Durchsagen	384 Beamtenrufe
September	1963	1098 Durchsagen	178 Beamtenrufe
Oktober	1963	1308 Durchsagen	240 Beamtenrufe

So sah 1958 ein Rundfunkprogramm in der Anstalt aus:

- 6.00 Uhr bis 6.45 Uhr Morgenmusik
- 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr Mittagskonzert
- 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr Zeitfunk, Wunschkonzert, Stimme des Tages, Schulfunk
- 20.00 Uhr bis 21.00, 22.00 Uhr
entweder leichte Unterhaltungsmusik
oder Hörspiel.

In diesem Programm wurde vor allen Dingen sehr stark das Programm des Saarländischen Rundfunks berücksichtigt, weil es für den Zentralbeamten einfacher einzustellen war und weil der Empfang am klarsten war. Keine Sendungen konnten mitgeschnitten und deshalb auch nicht aufgehoben werden, man war lediglich auf das Programm des Senders angewiesen.

Und so sieht das Programm 1963 aus:

5.45 Uhr zweimal Signal, bestehend aus zwei hohen und zwei tiefen Tönen, anschließend Läuten eines Weckers (eigene Produktion), das übergeht in ein Lied der Jahreszeit oder in eine fröhliche Instrumentalmusik, die wieder ausklingt mit dem Läuten des Weckers. Diese Lieder und Musikstücke wurden aus größeren Musiksendungen auf das Band „Morgenlied“, „Morgenmusik“ umgespielt und genauestens registriert, d. h. mit Bandnummer und Zeilenzahl. So kann jedes Lied und Musikstück ohne größeren Zeitverlust für die Sendung bereitgestellt werden.

1 Minute Pause —

Orgelvorspiel 15—30 Sekunden, das unterblendet wird mit einer katholischen oder evangelischen Andacht, die wir am Tage vorher auf Tonband mitgeschnitten haben. Eine Originalsendung dieser Andachten ist leider nicht möglich, weil sie zeitlich sehr ungünstig liegen und deshalb nicht in den Arbeits- und Tagesrhythmus unserer Anstalten passen. Ist der Text der Andacht vorbei, so klingt unter den letzten Worten wieder eine kleine Orgelmusik auf.

6.00 Uhr bis 6.45 Uhr: Aufnahme der Morgenmusik eines Senders.
Sendepause bis 12.00 Uhr.

12.00 Uhr bis 12.35 Uhr: Entweder leichte Musik eines Senders oder leichte Musik vom Tonband.

12.35 bis 12.45 Uhr: Tagesnachrichten, die ebenfalls morgens um 7.00 Uhr auf Tonband mitgeschnitten wurden; auch dies ist unbedingt notwendig, weil in der Mittagspause von einem Sender, der hier in Saarbrücken empfangen werden kann, keine Nachrichten gesendet werden.

Sendepause bis 17.50 Uhr (18.00 Uhr).

17.50 (18.00) bis 20.00 oder 22.00 Uhr durchgehende Sendungen.

Die Schwerpunkte des Programms bis 20.00 Uhr sind hier:

- Einmal in der Woche 10 Minuten aus der katholischen Welt;
- einmal in der Woche 10 Minuten aus der evangelischen Welt;
- 5 Minuten aktuelle Nachrichten (original);
- 30 Minuten Schulfunksendungen original oder Tonband;
- 3 x leichte Musik bis 19.30 Uhr.
- 19.30 Uhr bis 20.00 Uhr: Jeden Tag: Stimme des Tages;
- ab 20.00 Uhr variieren folgende Sendungen (entweder Tonband oder original):
- 1. Leichte Unterhaltungsmusik und Schlager,
- 2. Operettenmusik,
- 3. Hörspiele,
- 4. Quizsendungen,
- 5. Sendungen der Parteien,
- 6. Ernste Musik (Opernmusik, Sinfonien).

Sendungen mit eingestreuter Reklame werden grundsätzlich nicht übertragen.

Die ernste Musik wird nur von Tonbändern in die Häuser gesendet (Opernmelodien und Sinfonien). Operausschnitte werden aus Mitschnitten so zusammengestellt, daß wir die leichten und bekannten Opernmelodien zusammenfassen und sie dann im Abendprogramm mit der leichten Musik verwenden; d. h. wir beginnen um 20.00 Uhr mit der leichten Unterhaltungsmusik (entweder 30 oder 45 Minuten) und senden dann nach einer Pause von einer Minute die leichten Opernmelodien. Beide Sendungen werden, wie schon erwähnt, von Tonbändern in die Häuser gespielt. In diesem Falle haben wir selten erlebt, daß Gefangene ihre Lautsprecher abstellen ließen. Im umgekehrten Falle sehr oft.

Wie ist es nun beim Einsatz von Sinfonien? Hier ist eine allgemein verständliche Einführung über den Komponisten und das Werk unerlässlich. Bei der kürzlich erfolgten Übertragung der 9. Sinfonie von Ludwig van Beethoven z. B. ließen in der Jugendabteilung von 68 Zellen 10 ihren Lautsprecher abstellen, das sind 14,7 %, im Männerhaus von 261 Zellen 15, das sind rund 5 %.

Die Einführung in eine Oper, die in Akte aufgeteilt ins Haus übertragen wird, ist ebenfalls unbedingt notwendig.

Jede Tagessendung wird mit einem Abendlied abgeschlossen. Auch diese Abendlieder werden aus größeren mitgeschnittenen Sendungen auf das Tonband „Abendlied“ umgespielt, so daß sie jederzeit griffbereit sind.

Das Sonntagsprogramm wird etwas anders gestaltet, auch zeitlich:

6.45 Uhr Weckruf, akustisches Signal, Choral oder kleine Orgelmusik.

Sendepause bis 13.15 Uhr (Grund: Die Gottesdienste der beiden Konfessionen sollen nicht gestört werden).

13.15 bis 14.30 Uhr: leichte Musik (Gutgelaunt am Sonntag)

14.30 bis 17.00 Uhr: Sport und Musik

17.00 bis 19.00 Uhr: Sendepause

19.00 bis 20.00 Uhr: Echo des Tages, Sportnachrichten, Wetterdienst

20.00 bis 22.00 Uhr: Ein leichtes Unterhaltungsprogramm.

22.00 Uhr Abendlied.

Am Sonntag ist es meistens möglich, alle Sendungen original von Sendern zu übernehmen.

Die Anstalt besitzt zur Zeit 63 Tonbänder. Auf mehr als der Hälfte befinden sich Sendungen, die zunächst nicht gelöscht werden. Da gibt es z. B. anstalts-eigene Dokumentarsendungen, wie: Orgelweihe in der Anstalt, Adventsliedersingen, Texte zu Diapositiven, Einführungen zu Opern und Sinfonien, anstalts-eigene Adventssendungen. Hierzu auch ein kleiner Hinweis: An jedem Tag innerhalb der Adventszeit wird am Ende eines jeden Tagesprogrammes eine Sendung von 5 bis 10 Minuten in die Häuser übertragen.

Die Sendung besteht aus

- a) einer feierlichen kleinen Adventsmusik (der Fachmann spricht von einem „Indikativ“)
- b) Text, etwa Adventsgedicht oder Adventsgeschichte oder allgemeine Gedanken zum Advent,
- c) Adventslied (rein instrumental oder Gesang).

Die Zusammenstellung dieser Adventssendungen ist ebenfalls Aufgabe des Oberlehrers.

Die anderen Bänder werden von Zeit zu Zeit gelöscht, um auf ihnen größere musikalische Sendungen oder Wortsendungen mitzuschneiden. Aus ihnen gewinnen wir dann, wie schon gesagt, Morgenlieder, Abendlieder oder neuere, kleinere musikalische Programme. Der in der Rundfunkzelle tätige Gefangene hat die Aufgabe, über jede mitgeschnittene Sendung Buch zu führen und die Liste in einem Leitzordner abzuheften. Außerdem führt er ein Heft, in dem jede Sendung erscheint, die in die Häuser übertragen wird, mit Datum und Zeitabgabe, ganz gleich, ob sie original oder von Band kommt. So sind wir jederzeit in der Lage, nachzuweisen, wann und was gesendet wurde. Außerdem besitzt die Anstalt im Augenblick auf Tonband rund 80 Schulfunksendungen, die sofort entweder für den Schulunterricht oder für die Häuser sendebereit sind. Sind diese Schulfunksendungen gesendet oder im Unterricht behandelt worden, so werden sie gelöscht, sofern sie nicht einmalig und wert sind, aufgehoben zu werden.

In der Welt, in der alles durch Statistiken erfaßt wird, mögen folgende statistische Zahlen zum Nachdenken anregen:

In der Zeit vom 1. Juli 1962 bis einschließlich 30. Juni 1963 wurden folgende Rundfunk- und Tonbandsendungen durchgeführt:

	<i>Tonbandsendungen</i>			<i>Rundfunk</i>	
	Aufnahme	Wiedergabe	Zeit	Org.-Zeit	Tonband Rundfunk Zeit
Juli 1962	31	111	53,12	90,06	142,18
August	10	134	45,25	97,45	143,14
September	31	126	42,32	99,15	141,47
Oktober	51	152	46,39	96,32	143,11
November	31	128	40,45	110,29	151,14
Dezember	45	132	53,57	135,40	187,37
	199	783	281,10	628,67	908,41
Januar 1963	52	141	56,36	141,12	197,48
Februar	51	132	52,17	136,03	188,20
März	59	118	52,02	140,12	192,14
April	60	129	68,17	143,46	212,03
Mai	81	119	66,09	144,24	210,33
Juni	97	124	70,48	143,06	213,54
Insgesamt:	599	1546	646,59	1476,70	2122,13

Ich bin am Ende meines Berichtes. Vieles wird vielen sicher schon bekannt sein. Es könnte aber doch sein, daß der eine oder andere Praktiker in den vielen Einzelheiten und Beispielen etwas Gültiges für seine Arbeit mit der anstaltseigenen Rundfunkanlage, mit Tonbandgeräten und mit Mikrofonen findet und als Anregung verwerten kann. Ich glaube und hoffe jedenfalls, daß auch mit Hilfe eines „gesteuerten“ Rundfunkprogramms ein nicht unwesentlicher Teil Erziehungsarbeit auf breiter Basis geleistet werden kann.

Bemerkungen zu einer Auswahl von Entscheidungen der Oberlandesgerichte gemäß §§ 23 ff EGGVG (Teil I)

Von Theodor Grunau

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 des Grundgesetzes (GG) der Rechtsweg offen.

Strafvollzug ist Ausübung öffentlicher Gewalt. Bis zum Grundgesetz gab es nur in einzelnen Punkten für einen Gefangenen Möglichkeiten, für wirkliche oder vermeintliche Rechtsverletzungen, die er im Strafvollzug erlitt, Gerichte in Anspruch zu nehmen (z. B. Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzungen, den sogenannten Aufopferungsanspruch, Unfallfürsorgeansprüche). Diese bestehen für ihren Bereich fort. Aber erst durch die Vorschrift des § 179 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 — BGBl. I S. 17 — sind in das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) gesetzliche Bestimmungen (§§ 23 ff) eingefügt worden, die dem in Art. 19 Abs. 4 GG vorausgesetzten Rechtsweg auf dem Gebiete des Strafvollzuges seit dem 1. April 1960 praktische Gestalt für alle diejenigen Fälle verleihen, in denen sich bisher ein Gefangener im Einzelfall einer Rechtsverletzung nicht durch Anrufung eines Gerichts erwehren konnte. Die hier maßgeblichen Vorschriften lauten sinngemäß:

Über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Vollzugsbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Freiheitsstrafen, der Maßregeln der Sicherung und Besserung, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft getroffen werden, entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte, und zwar der Strafsenat des für die Anstalt örtlich zuständigen Oberlandesgerichts. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung der Vollzugsbehörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden. Der Antrag ist nur zulässig, soweit die ordentlichen Gerichte nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften angerufen werden können, und wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch gestellt werden, wenn über den Antrag eines Gefangenen an die Vollzugsbehörde, eine Maßnahme zu treffen, nicht innerhalb von drei Monaten entschieden ist. Unter Umständen kann das Gericht auch schon vor Ablauf dieser drei Monate angerufen werden, wenn dies wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

Die Entscheidung des Strafsenats ist endgültig; mit ihr wird der Antrag entweder verworfen oder die Maßnahme der Vollzugsbehörde aufgehoben mit der Folge, daß die Vollziehung einer getroffenen Maßnahme, soweit möglich, rückgängig zu machen ist. Im Falle rechtswidriger Ablehnung oder Unterlassung einer Maßnahme spricht der Strafsenat die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

Der schriftlich oder zu Protokoll eines Urkundsbeamten zu stellende Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist an eine Monatsfrist gebunden, weil — soweit nicht Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegen — jedes Ding einmal ein Ende haben muß, damit die Gerichte sich nicht noch nach Jahr und Tag mit einer Angelegenheit, über die längst Gras gewachsen war, beschäftigen müssen. Für die Frage der Fristversäumnis war und ist es in manchen Ländern von Bedeutung, ob und inwieweit zunächst die Aufsichtsbehörden des Strafvollzuges zu entscheiden haben (Vorschaltverfahren), ehe der Gefangene sich mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung an den Strafsenat des Oberlandesgerichts wenden kann. Die Meinungsverschiedenheiten hierüber können hier unerörtert bleiben; sie haben dazu geführt, daß in einigen Ländern die Strafsenate manche der bisher gestellten Anträge auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen haben, weil die Antragsteller es unterlassen hatten, zuvor dieses Vorschaltverfahren bei den Aufsichtsbehörden des Strafvollzuges durchzuführen. Es wäre zu wünschen, daß die Frage des Vorschaltverfahrens, wie dies die Länder Hamburg, Bremen und Niedersachsen getan haben, zwar durch eine diesen Mustern entsprechende landesrechtliche Vorschrift, aber bundeseinheitlich geregelt würde, damit der Beschwerderechtsweg der Gefangenen, die ja nicht selten von einem Land in ein anderes verlegt werden, überall derselbe ist. Im folgenden werden Entscheidungen behandelt, in denen sich die Strafsenate auf Grund zulässiger Anträge sachlich mit der Frage auseinandergesetzt haben, ob der im Einzelfall zur Erörterung gestellte Sachverhalt eine Rechtsverletzung enthält.

Vorweg sei noch bemerkt:

Um einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 23 ff. EGGVG in zulässiger Weise zu stellen, genügt nicht die Behauptung, der Antragsteller sei in seinen Rechten verletzt. Vielmehr muß der Tatsachenvortrag ergeben, daß — seine Richtigkeit unterstellt — der angefochtene Verwaltungsakt die persönliche Rechtsstellung des Antragstellers beeinträchtigt und rechtswidrig

ist. Mit dem Antrag können auch nur erfolgte Maßnahmen oder die Unterlassung von Maßnahmen, die bereits hätten getroffen werden müssen, angefochten werden; es ist nicht möglich, mit Hilfe eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung ein künftiges Verhalten der Vollzugsbehörde zu erzwingen. Mit dieser Begründung ist z. B. ein Antrag als unzulässig verworfen worden, mit dem der Antragsteller verlangte, die Vollzugsbehörde möge verpflichtet werden, ihm bei seiner künftigen Entlassung seine ganze Arbeitsbelohnung auf einmal auszuzahlen (Hamburg v. 9. 8. 60 — VAs 2/60 —).

Daß es sich bei der angegriffenen Maßnahme um eine einzelne Angelegenheit handeln muß, verdeutlicht folgende Entscheidung (1 VAs 64/62 OLG. Hamm v. 21. 1. 63):

Der Antragsteller befindet sich in der Strafanstalt W. in Sicherungsverwahrung. Er hat bei dem Verwaltungsgericht Münster — 1 K 300/62 — unter dem 2. Mai 1962 Klage erhoben mit dem Antrage, den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu veranlassen, die Ausnutzung seiner Arbeitskraft zu unterlassen, den Unterschiedsbetrag zwischen dem durch die Arbeitsleistung tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem in Anrechnung gebrachten Betrag zu erstatten, die Beiträge zur Pflichtversicherung rückwirkend zu zahlen und ihm wie einem freien Arbeiter den gesetzlichen bezahlten Urlaub zu gewähren. Das Verwaltungsgericht in Münster hat sich für örtlich unzuständig erklärt und durch Beschluß vom 1. August 1962 die Sache an das Verwaltungsgericht in Arnsberg verwiesen. Nachdem der Antragsteller die Klage sodann gegen das Land Nordrhein-Westfalen gerichtet hatte, hat das Verwaltungsgericht in Arnsberg — 3 K 194/62 — durch Beschluß vom 23. Oktober 1962 den Verwaltungsgerichtsweg für unzulässig erklärt und die Sache auf Antrag des Antragstellers an den Senat zur zuständigen Entscheidung verwiesen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig.

Gemäß § 23 Abs. I EGGVG unterliegen der Überprüfung nur solche Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten getroffen worden sind, mithin solche Maßnahmen, die einen bestimmten Einzelfall entscheiden. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Wie aus der Antragsbegründung erhellt, wendet sich der Antragsteller nicht gegen eine gegen ihn getroffene Einzelmaßnahme, sondern gegen die allgemeine Regelung des Arbeitswesens der Sicherungsverwahrten überhaupt mit den sich hieraus für ihn ergebenden Einschränkungen.

In diesen Zusammenhang gehört noch die Entscheidung des OLG. Frankfurt a. M. vom 5. 10. 1962 — 1 VAs 4/62 —. Sie befaßt sich im Rahmen der §§ 23 ff EGGVG mit der Frage, ob es zulässig ist, Gefängnisgefangene vollstreckungsplanmäßig in derselben Anstalt wie Zuchthausgefangene derart

unterzubringen, daß sie mindestens bei der Arbeit, Gemeinschaftsveranstaltungen und in der Freizeit mit Zuchthausgefangenen zusammenkommen. Das Oberlandesgericht hat diese Frage verneint. Diese Entscheidung begegnet insoweit Bedenken, als es sich um eine Angelegenheit handelt, die nach dem Vollstreckungsplan *allgemein* für alle entsprechenden Gefängnisgefangenen eines bestimmten Bezirks geregelt war. Es handelt sich also nicht um eine *einzelne* Angelegenheit des Antragstellers. Nur für solche ist der Rechtsweg der §§ 23 ff. EGGVG gegeben. Außerdem war hier vom Antragsteller gerügt worden, diese Art und Weise der Strafvollstreckung sei unzulässig. Das ist eine Einwendung gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung, für die bereits der Rechtsweg des § 458 StPO. durch die Möglichkeit der Anrufung des Vollstreckungsgerichts gegeben war. Der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG tritt aber nur ein, soweit nicht bereits ein Rechtsweg besteht.

Die Rechtseinschränkungen durch den Strafvollzug, mit denen sich im Rahmen der §§ 23 ff. EGGVG die Strafsenate zu befassen hatten, betreffen in erster Linie *Grundrechte*. So ist festgestellt worden, daß die *Anstaltskleidung* als solche und der Zwang, sie zu tragen, nicht gegen die Menschenwürde (Art. 1 Grundgesetz) verstößt (Berlin v. 12. 6. 61 — 1 Ws 139/61 —). Außerdem gebieten Ordnung und Sicherheit mindestens bei Zuchthaus, Gefängnis und Sicherungsverwahrung das Tragen der Gefangenenkleidung. Deshalb ist wiederholt entschieden worden, daß der Strafgefangene keinen Anspruch darauf hat, bei einer Ausführung oder einer Vorführung zu einem Gerichtstermin bürgerliche Kleidung zu tragen. Es ist auch keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG), wenn die Vollzugsanstalt dem einen Gefangenen — weil harmloser — bei solchen Vorführungen Zivilkleidung gestattet, dem anderen — weil z. B. gewalttätig — nicht (Berlin v. 2. 1. 62 — 1 Ws 507/62).

Das Grundrecht der *ungestörten Religionsausübung* — Art. 4 GG — hat sich gegenüber einem unzureichend begründeten Sicherheitsbedürfnis bei folgendem Sachverhalt durchgesetzt:

Einem Strafgefangenen war von der Anstalt Teilnahme an der Bibelstunde mit der Begründung verweigert worden, daß der Gefangene dort eine Gefahr bilde, weil er sich selbst beschädigt habe. Diese Begründung wurde nicht anerkannt; dem Gefangenen wurde die Teilnahme gestattet (Hamburg v. 9. 1. 61 — VAs 28/60).

In dem Beschluß des Strafsenats Bremen vom 3. 5. 1963 — VAs 21/62 — ist es als rechtswidrig erklärt worden, daß einem Strafgefangenen während der Verbüßung einer Arreststrafe die Teilnahme an der sonntäglichen Messe verwehrt worden war, weil Arrestanten zu Gemeinschaftsveranstaltungen nicht zugelassen werden könnten. Zur Begründung ist ausgeführt:

Durch Art. 4 Abs. 2 GG ist die ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Dieses Grundrecht ist nach Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar vollziehbar, es bindet insbesondere die Organe der Eingriffsverwaltung

und damit im Grundsatz auch die Strafvollzugsbehörden. Das Strafvollzugsverhältnis stellt jedoch ein besonderes Gewaltverhältnis dar, bei dem Einschränkungen der Grundrechte aus seiner Zweckbestimmung heraus geboten bzw. zulässig sind. Die rechtliche Zulässigkeit solcher Einschränkungen folgt aus Art. 104 GG, der den Strafvollzug als besonderes Gewaltverhältnis voraussetzt. Da das Grundgesetz selbst den Strafvollzug als Institution anerkennt und seine Bestimmungen als sinnvolle Einheit aufgefaßt werden müssen, führt eine verständige Auslegung dieser Vorschriften zu der Annahme, daß kein durch sie gewährtes Grundrecht die Institution des Strafvollzuges als solche infragestellen darf. Der dem besonderen Gewaltverhältnis aufgrund eines Richterspruchs Unterworfenen hat deshalb solche Beschränkungen der Grundrechte hinzunehmen, die der Strafvollzug seinem Wesen nach gerade bezweckt oder die erforderlich sind, um einen reibungslosen Fortbestand der Institution zu gewährleisten (vgl. Beschluß d. Sen. NJW. 1959, 2176; VGH Bremen DÖV 56, 703; von Münch JZ 58, 73 mit weit. Nachw.). Inwieweit eine Einschränkung der Grundrechte im Strafvollzugsverhältnis geboten ist, ist durch eine Abwägung zwischen den vom Grundgesetz geschützten Belangen des Gewaltunterworfenen und den wesentlichen Interessen des Strafvollzuges zu ermitteln. Eine solche Wertung führt zur Bejahung des Rechts des Antragstellers auf Teilnahme an der sonntäglichen Messe in der Strafanstalt, auch wenn er sich zu dieser Zeit im Arrest befindet.

Der Auffassung von Forsthoff (Verwaltungsrecht 8. Aufl. 1961 S. 117) und von Münch (aaO.), das Grundrecht der Kultusfreiheit sei überhaupt nicht beschränkbar, kann für die Verhältnisse im Strafvollzug allerdings nicht gefolgt werden, wie der Generalstaatsanwalt zutreffend annimmt. Ein Strafgefangener, von dem zu befürchten ist, daß er die Ruhe und Ordnung während des Gottesdienstes in der Strafanstalt stören wird, muß von der Teilnahme ausgeschlossen werden können. Sofern für eine solche Befürchtung keine hinreichenden Anhaltspunkte gegeben sind, greift dagegen das Recht auf ungehinderte Religionsausübung auch in der Strafanstalt durch, weil wesentliche Belange des Strafvollzuges ihm nicht entgegenstehen. Das gilt auch dann, wenn der Strafgefangene sich im Arrest befindet, denn die Tatsache des Vollzuges einer Arreststrafe als solcher stellt grundsätzlich keinen Grund dar, der seinen Ausschluß rechtfertigen könnte.

Die vom Vorstand der Justizvollzugsanstalten hervorgehobenen Gesichtspunkte rechtfertigen keine andere Beurteilung. Der Grundsatz der Trennung des Arrestanten von den übrigen Gefangenen tritt insoweit vor dem höherrangigen Grundrecht zurück. Überdies ist es nach der Stellungnahme des Vorstandes auch durchaus möglich, den Arrestanten selbst während des gemeinschaftlichen Gottesdienstes von den

übrigen Gefangenen getrennt zu halten. Daß dann der Gottesdienst zu einer Schau des Arrestanten ausarten könnte, ist in dieser Allgemeinheit nicht ohne weiteres anzunehmen. Sollten im Einzelfall solche Erscheinungen Sicherheit und Ordnung während des Gottesdienstes gefährden, so besteht die Möglichkeit, den Arrestanten aus diesem Grunde vom Gottesdienst auszuschließen.

Im Sinne dieser am Grundgesetz orientierten Erwägungen sind die Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung auszulegen. Nach Nr. 135 hat der Gefangene das Recht, am gemeinschaftlichen Gottesdienst seines Bekenntnisses teilzunehmen. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung kann jedoch der Anstaltsleiter nach Anhören des Geistlichen einen Gefangenen von der Teilnahme an Veranstaltungen der Seelsorge ausschließen. Nach Nr. 185 Abs. 3 Satz 3 DVollzO. wird der Gefangene zu Gemeinschaftsveranstaltungen während des Arrestes nicht zugelassen. Es kann dahingestellt bleiben, was unter „Gemeinschaftsveranstaltungen“ im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, denn selbst wenn die nach der römisch-katholischen Glaubenslehre zelebrierte Messe als Gemeinschaftsveranstaltung anzusehen sein sollte, ist sie von der Regelung der Nr. 185 Abs. 3 Satz 3 DVollzO. ausgenommen, weil sie durch Art. 4 Abs. 2 GG privilegiert ist.

Im vorliegenden Fall ist nichts dafür ersichtlich, daß vom Antragsteller eine Störung des Gottesdienstes zu befürchten gewesen wäre. Die Strafanstaltsleitung hat ihm die Teilnahme auch lediglich infolge einer fehlerhaften Auslegung der Nr. 185 Abs. 3 Satz 3 DVollzO. verweigert. Die von ihr getroffenen Maßnahmen mußten deshalb als rechtswidrig erklärt werden.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Generalstaatsanwalts. Sie steht im Ergebnis in Übereinstimmung mit den allgemeinen Stellungnahmen der Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten in Bamberg und München, die zu den hier in Betracht kommenden Fragen durch den Bremer Generalstaatsanwalt eingeholt worden sind.

Diese Entscheidung dehnt das Recht auf ungehinderte Religionsausübung weit aus. Nicht einmal alle Kranken oder Lazarettinsassen können an dem gemeinschaftlichen Gottesdienst teilnehmen. Der Arrestant hat sich durch eigenes Verschulden in die Situation gebracht, den Gottesdienst für die Dauer des Arrestes — höchstens drei Sonntage kommen in Betracht — nicht besuchen zu können. Darin liegt keine behördliche Behinderung der Religionsausübung, zumal ihm während der Arrestzeit eine Bibel oder ein Gebetbuch belassen wurde. Wie oft wird ein Katholik in der Freiheit in Situationen gebracht, z. B. in der Diaspora, wo es ihm objektiv unmöglich ist, sonntags eine Messe zu besuchen. Das ist dann keine Verletzung seiner religiösen Pflichten. Wenn die strenge Auffassung des Beschlusses Schule machte, müßte den Jugendlichen, die zum Wochenende Freizeitarrüste verbüßen,

ebenfalls Gelegenheit gegeben werden, einen Gottesdienst zu besuchen. Gleichwohl muß wegen dieses Beschlusses der Anstaltsleiter erwägen, bei einem Arrestvollzug, der sich über Sonn- oder Feiertage erstreckt, in geeigneten Fällen von Nr. 135 Abs. 2 DVollzO. Gebrauch zu machen und den Arrestanten aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nach Anhören des Geistlichen von der Teilnahme an Veranstaltungen der Seelsorge auszuschließen oder in Fällen, wo Gründe der Ordnung und Sicherheit für eine solche Ausschließung nicht vorliegen, den Arrestvollzug auf die Werktage zu beschränken.

Zum Informationsrecht — Art. 5 GG — ist entschieden worden,

daß ein Strafgefangener kein Recht auf Aushändigung der Dienst- und Vollzugsordnung hat, weil diese eine Dienstanweisung an die Strafanstaltsbediensteten ist (Celle v. 8. 8. 62 — MDR 62, 924).

Voraussetzung für die Vorenthaltung der DVollzO. ist aber, daß der Gefangene in seinem Haftraum gedruckte Verhaltensvorschriften vorfindet, mittels derer er sich über alle wesentlichen ihm im Vollzug angehenden Probleme unterrichten kann. Solange das nicht der Fall ist, muß ihm in die ihn im Einzelfall interessierenden Vorschriften der DVollzO. Einblick gewährt oder müssen sie ihm erläuternd vorgelesen werden.

Wenig überzeugend ist eine andere Entscheidung, daß der Strafgefangene keinen rechtlichen Anspruch darauf habe, daß ihm Gesetzestexte zu Studienzwecken von der Strafanstalt zur Verfügung gestellt werden. Das wird von der Art der erbetenen Gesetze abhängen. Darauf deutet der in derselben Entscheidung vom Gericht gegebene Hinweis, daß eine Strafanstalt die für ihre Strafgefangenen infragekommenden Gesetzestexte besitzen und ihnen zur Verfügung stellen sollte (Nürnberg v. 9. 3. 62 — VAs 4/62).

Mit der Frage des Rundfunkempfanges eines Untersuchungshäftlings hat sich das Bundesverfassungsgericht in einem in NJW. 1963 S. 755 abgedruckten Beschluß vom 19. 2. 1963 unter dem folgenden, den Entscheidungsgründen nicht gerecht werdenden nichtamtlichen, sondern von der Schriftleitung der NJW. verfaßten Leitsatz befaßt:

Ein Untersuchungshäftling hat grundsätzlich das Recht auf Information durch Rundfunkempfang (hier: durch eigenes Batteriegerät mit Kopfhörer), soweit nicht konkrete Anstalterfordernisse entgegenstehen.

In den Gründen ist u. a. ausgeführt:

Gegen den Beschwerdeführer läuft ein Strafverfahren wegen versuchten Mordes; er befindet sich seit dem 6. 3. 1962 in Untersuchungshaft (Einzelhaft). Am 31. 7. 1962 beantragte er beim AG. Hamburg die Genehmigung zum Gebrauch eines eigenen, auf den Empfang durch Kopfhörer beschränkten und mit Batterie betriebenen Rundfunkgerätes, das er als Zweitgerät gebührenfrei betreiben dürfe.

Der Antrag wurde durch Beschluß des AG. Hamburg v. 16. 8. 1962 mit der Begründung abgelehnt, Rundfunkgeräte seien geeignet, die Ordnung im Gefängnis zu stören; denn ihr Besitz könne zu Mißhelligkeiten unter den Gefangenen führen und zum Handel untereinander verleiten. Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot der Haltung eigener Einzelempfängergeräte nach Nr. 40 der Untersuchungshaftvollzugsordnung (künftig UVollzO.) sei nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil sich der Beschwerdeführer in Einzelhaft befinde, zumal da seine Untersuchungshaft noch nicht ungewöhnlich lange dauere. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde durch das LG. Hamburg verworfen. Es hat ebenfalls auf die Bestimmung der Nr. 40 UVollzO. hingewiesen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt und der Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens diene. Besondere Umstände, die eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer befinde sich erst seit dem 7. 3. 62 in Untersuchungshaft. Dieser Beschluß wurde dem Bf. am 19. 10. 1962 zugestellt.

Hiergegen wandte sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. 10. 1962 beim BVerfG.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

Der Beschluß des LG. Hamburg v. 11. 10. 1962 verletzt das Grundrecht des Bf. aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, weil er die Bedeutung dieses Grundrechts und seinen Einfluß auf die Auslegung und Anwendung des § 116 Abs. 2 StPO. verkennt.

1. Der Rundfunk gehört zu den allgemein zugänglichen Quellen (vgl. BVerfGE 12, 205 (260) = NJW 61, 547), aus denen sich gem. Art. 5 Abs. 1 GG jedermann ungehindert unterrichten darf. Dieses Grundrecht wird für Untersuchungshäftlinge durch das besondere Gewaltverhältnis nicht aufgehoben, sondern kann nur Beschränkungen unterworfen werden (vgl. Bay. VerfGH, VerwRspr. 10, 269 (274); OLG. Hamburg NJW. 62, 1633).

Ausdrückliche gesetzliche Grundlage hierfür ist § 116 Abs. 2 StPO. Die Bestimmung enthält als allgemeines Gesetz eine „Schranke“ der Informationsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 2 GG (BVerfGE 7, 198 (207 bis 209) = NJW. 58, 257). Sie verletzt nicht — wie der Bf. meint — Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, da dieser jedenfalls nicht für Gesetze gilt, die zwar nach Inkrafttreten des GG. erlassen sind, jedoch lediglich ältere Grundrechtsbeschränkungen unverändert oder mit geringen Abweichungen wiederholen (BVerfGE 2, 121 (122) = NJW 53, 497; BVerfGE 5, 13 (16) = NJW 56, 986). Die frühere Fassung des damaligen § 116 Abs. 1 StPO. sah entsprechende, evtl. noch weitergehende Beschränkungen vor. Es kann deshalb offenbleiben, ob Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, der von „Einschränkungen“ spricht, überhaupt für eine

„Schranke“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG in Betracht kommt. § 116 Abs. 2 StPO. umreißt auch die Gesichtspunkte zutreffend, unter denen die Natur dieses besonderen Gewaltverhältnisses Beschränkungen rechtfertigt (OLG. Hamburg, NJW. 62, 1633).

In dieser Entscheidung hat das OLG. Hamburg auch den Rechtscharakter der hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung, insbesondere ihre Bedeutung für die Richter, zutreffend gewürdigt. Es handelt sich um eine allgemeine Verwaltungsanordnung an die Leitungen der Haftanstalten, die den Richter nicht bindet (§ 116 Abs. 5 StPO. Auch die Nr. 40 Abs. 1 UVollzO. sagt also nur der Haftanstalt, was sie zunächst zu tun hat, wenn der Richter nichts anderes verfügt. Das ergibt zum Überfluß die dieser Anordnung beigelegte Anlage, in der unter den richterlichen „Anordnungen für den Vollzug“ ausgeführt ist:

„Für den Verhafteten soll die durch die Untersuchungshaftvollzugsordnung allgemein getroffene Regelung gelten, soweit nicht in diesem Aufnahmeverfahren oder später besondere Verfügungen getroffen werden.“

Versteht man Nr. 40 Abs. 1 UVollzO. zunächst nur als ein rein verfahrenstechnisch gedachtes „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, so bleibt der Grundsatz, daß Einzellempfang durch eigenes Rundfunkgerät den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet wird, zweifelsfrei im Rahmen der Beschränkungen, die bei Untersuchungshäftlingen gegenüber dem Grundrecht der Informationsfreiheit erlaubt sind; denn es ist selbstverständlich, daß nicht umgekehrt Verbote solchen Empfangs nur im Einzelfalle erlassen werden dürfen. Darüber hinaus bringt aber Nr. 40 Abs. 1 UVollzO. zum Ausdruck, daß nach Auffassung der Landesjustizverwaltungen, die diese Anordnung erlassen haben, das grundsätzliche Verbot in der Untersuchungshaft in Zweifelsfällen sachgemäß und deshalb mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Diese Auffassung trifft zu. Das Grundrecht der Informationsfreiheit muß in der Untersuchungshaft zurücktreten, soweit die hierdurch begründeten öffentlichen Interessen ernst gefährdet würden. Man kann auch von der Voraussetzung ausgehen, daß solche Interessen durch Einzellempfang mittels eigener Rundfunkgeräte bei Untersuchungshäftlingen regelmäßig gefährdet sein werden.

Die nach der Rechtsprechung des BVerfG. gebotene Güterabwägung muß deshalb um so sorgfältiger bei der Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen einsetzen. Eine solche Genehmigung ist weder eine Vergünstigung, noch eine Hafterleichterung; es besteht vielmehr ein grundrechtlich geschützter Rechtsanspruch auf sie, wenn bei pflichtgemäßer Prüfung eine reale Gefährdung der in § 116 Abs. 2 StPO. bezeichneten öffentlichen Interessen im konkreten Falle

nicht bejaht werden kann. Die Versagung einer Ausnahmegenehmigung kann also zwar vorläufig und sogar regelmäßig gerechtfertigt sein; das genügt aber nicht, wenn konkrete Umstände des Einzelfalles eine Gefährdung der in § 116 Abs. 2 StPO. bezeichneten öffentlichen Interessen aus dem Bereich der Wahrscheinlichkeit rücken.

Bei der großen Bedeutung des Grundrechts aus Art. 5 GG (vgl. BVerfGE 7, 198 (208) = NJW 58, 257) ist dessen Berücksichtigung im Rahmen des Möglichen geboten. Wenn § 116 Abs. 2 StPO. in seiner heutigen Fassung bestimmt, daß Untersuchungshäftlingen „nur“ die dort grundsätzlich bezeichneten Beschränkungen auferlegt werden dürfen, so trägt er zwar einerseits der Tatsache Rechnung, daß ein Untersuchungshäftling noch nicht verurteilt ist und deshalb allein den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf; er entspricht aber andererseits — soweit das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG in Frage kommt — auch der Bedeutung dieses Grundrechts. Die Untersuchungshaft schafft kein dieses Grundrecht umfassend verdrängendes Gewaltverhältnis.

Deshalb können Gesichtspunkte, die sich aus der Art des Vollzuges der Untersuchungshaft ergeben, also primär verwaltungstechnischen Charakter haben, zur Einschränkung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nur insoweit führen, als dies unerlässlich ist. Die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg vertretene Auffassung, dem Untersuchungshäftling stehe es frei, Zeitungen zu halten, er habe also kein eigentliches Interesse am Rundfunkempfang, ist deshalb schon im Grundsatz fehlsam; denn das Grundrecht umfaßt auch die eigene Entscheidung darüber, aus welchen Quellen der Beschwerdeführer sich informieren will. Ueberdies könnte die Möglichkeit, Zeitungen zu halten, dann nicht ausschlaggebend sein, wenn der Untersuchungshäftling — wie hier — vorträgt, daß er nicht über die notwendigen Mittel hierfür, wohl aber über ein geeignetes Rundfunkgerät verfüge. Ob allerdings ein Empfang von Nachrichten zu besorgen ist, die von außerhalb befindlichen Komplizen o. dgl. stammen, muß nach Lage jedes Einzelfalles beurteilt werden. Dasselbe gilt von der Möglichkeit unkontrollierter Kontakte mit anderen Gefangenen; insoweit werden auch die technischen Möglichkeiten zu prüfen sein, eine Nachrichtengabe in andere Zellen durch den Empfänger auszuschließen. Schwierigkeiten bei der Überwachung oder die Wahrscheinlichkeit, daß sich entsprechende Anträge anderer Untersuchungshäftlinge häufen, sind Lästigkeiten, die grundsätzlich hingenommen werden müssen; denn Grundrechte bestehen nicht nur nach Maßgabe dessen, was an Verwaltungseinrichtungen üblicherweise vorhanden ist oder an „Verwaltungsbrauch“ vorgegeben ist. Keinesfalls trifft die Auffassung zu, daß das, was einem Untersuchungshäftling bewilligt worden sei, im Hinblick auf Art. 3 GG ohne weiteres auch allen an-

deren gewährt werden müsse, deren Fälle eine nur formale Gleichheit mit dem Ausgangsfall besitzen, etwa weil in ihnen — so wie im vorliegenden — die Ermittlungen bereits abgeschlossen sind. Darauf, daß schon tatsächlich den Untersuchungshäftlingen oft die entsprechenden Geräte fehlen oder daß ihnen die Zahlung der von der Bundespost — mindestens bei Erstgeräten — geforderten Gebühr nicht möglich sein wird, braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

Das grundrechtliche Gebot der Abwägung im Einzelfall ist vom LG. im vorliegenden Fall verkannt worden. Es hat die Regel des Empfangsverbotes als eine auch gegenüber dem Grundrecht unbegrenzt zulässige Beschränkung angesehen und sich mit der Feststellung begnügt, daß besondere Umstände, die eine „von der Regel abweichende“ Behandlung des Besch. rechtfertigen könnten, nicht ersichtlich sei.

Dieser Beschluß beruht auf einer grundsätzlichen Verkennung der Einwirkung des Grundrechts des Beschwerdeführers auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), das eine Einschränkung — wie § 116 Abs. 2 StPO. zutreffend ausspricht — „nur“ insoweit zuläßt, als die dort bezeichneten Gesichtspunkte das im konkreten Fall erfordern, und das deshalb eine wohlverstandene Abwägung zwischen dem Grundrecht des Beschwerdeführers und den Notwendigkeiten gebietet, die diese öffentlichen Interessen auferlegen.

Neuerdings ist hierzu eine Entscheidung des Kammergerichts (1 Ws 233/63 vom 9. 8. 1963) ergangen, in der die für den Vollzug wichtigen Gesichtspunkte klarer zum Ausdruck gelangen:

Unter welchen Voraussetzungen einem Untersuchungsgefangenen gestattet werden muß, am Rundfunkempfang mit einem eigenen Gerät teilzunehmen, ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1963 (NJW 1963, 755) klargestellt worden. Danach wird das Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), das das Recht einschließt, die Informationsquellen selbst zu wählen, durch das besondere Gewaltverhältnis, in dem sich der Untersuchungsgefangene befindet, nicht aufgehoben. Jedoch enthält § 116 Abs. 2 StPO. eine nach Art. 5 Abs. 2 GG zulässige Beschränkung des Rechts auf Informationsfreiheit. Es ist deshalb statthaft, dem Untersuchungsgefangenen die Erlaubnis zum Einzelrundfunkempfang zu versagen, wenn anders der Haftzweck nicht gesichert und die Anstaltsordnung nicht aufrechterhalten werden kann. Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kann man davon ausgehen, daß die mit der Untersuchungshaft verfolgten öffentlichen Interessen regelmäßig gefährdet werden, wenn die Häftlinge die Genehmigung des Rundfunkempfanges mittels eigener Geräte erhalten. Nur in Ausnahmefällen, d. h. wenn im Einzelfall ausgeschlossen werden kann, daß der Zweck der Untersuchungshaft und die Anstaltsordnung gefährdet werden, besteht demnach ein Anspruch des Gefangenen auf

Erteilung der Empfangsgenehmigung. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, muß sorgfältig geprüft werden. Die Prüfung darf in keinem Einzelfall unterlassen werden; unzulässig ist es daher, die Genehmigung nur mit der Begründung zu versagen, daß der Einzelrundfunkempfang grundsätzlich verboten ist.

In einer Großstadt befinden sich zahlreiche Sendeanlagen in privater Hand. Daß sie dazu benutzt werden, Untersuchungshäftlingen Nachrichten zu übermitteln, läßt sich nicht allgemein ausschließen. Noch berechtigter ist die Besorgnis des Vorstandes der Untersuchungshaftanstalt, daß die Rundfunkempfänger den Häftlingen dazu dienen könnten, untereinander unerlaubte Kontakte aufzunehmen. Darin liegt nach Ansicht des Senats die ernsthafteste Gefahr, die bei der Genehmigung des Rundfunkempfanges besteht. Dem Senat liegt eine Auskunft der Postdirektion vor, nach der gewisse Rundfunkempfänger ohne weiteres zum Aussenden von Zeichen verwendet werden können und daß auch die handelsüblichen Empfänger ohne besonderen Aufwand an Werkzeugen, Meßgeräten und Einzelteilen so verändert werden können, daß sie als Sendeanlage dienen können. Daß die Genehmigung des Einzelrundfunkempfangs von zahlreichen Untersuchungshäftlingen zur unerlaubten Kontaktaufnahme mißbraucht würde, ist nur allzu wahrscheinlich. Die Erfahrung lehrt, daß die Gefangenen immer wieder versuchen, untereinander und mit der Außenwelt unerlaubte Kontakte aufzunehmen. Selbst strengste Kontrollen können das nicht immer verhindern. Welches Ausmaß die unerlaubten Kontakte annehmen würden, wenn den Untersuchungshäftlingen in größerem Umfang Rundfunkempfänger zur Verfügung stünden, ist nicht abzusehen. Wie ein Funkverkehr von Zelle zu Zelle durch Kontrollen verhindert werden könnte, ist nicht ersichtlich. Die Erteilung der Rundfunkgenehmigung würde daher häufig zu ernsthaften Verstößen gegen die Anstaltsordnung und zur Behinderung oder sogar Vereitelung des Haftzwecks führen. Diese Besorgnis läßt sich nicht mit der Erwägung abtun, daß nur wenige Häftlinge über die technischen Fähigkeiten verfügen, um einen Rundfunkempfänger in einen einfachen Sender zu verändern. Die Postdirektion hat mitgeteilt, daß diese Veränderungen nach ihrer Ansicht auch von einem Laien vorgenommen werden können. In einem großen Untersuchungsgefängnis gibt es genug Häftlinge, die sich auf solche Dinge verstehen. Daß sie ihr Wissen für sich behalten und anderen Häftlingen nicht zur Verfügung stellen würden, ist unwahrscheinlich. Es hat den Anschein, daß einzelne Häftlinge sogar schon Vorbereitungen treffen, um den Funkverkehr von Zelle zu Zelle aufzunehmen. Wie dem Senat bekanntgeworden ist, hat ein Gefangener, der die Genehmigung zum Einzelrundfunkempfang beantragt hat, bereits einen Fernkursus über Funktechnik bestellt. Solche Lernmittel können zwar bei der Briefkontrolle

beanstandet werden, es muß aber damit gerechnet werden, daß sie auf anderem Wege in die Hände der Gefangenen gelangen.

All diese Erwägungen beweisen, wie zutreffend die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist, daß die Rundfunkempfangsgenehmigung einem Untersuchungsgefangenen nur in Ausnahmefällen erteilt werden kann, weil der Einzelrundfunkempfang in aller Regel gegen die öffentlichen Interessen verstößt, die mit der Untersuchungshaft verfolgt werden. Solche Ausnahmefälle liegen nicht, wie nach der Kenntnis des Senats die unteren Gerichte seit der offenbar insoweit mißverstandenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1963 vielfach annahmen, bereits dann vor, wenn der Untersuchungsgefangene nicht wegen Verdunkelungsgefahr einsitzt und sich bisher hausordnungsgemäß verhalten hat. Diese beiden Umstände haben nur insoweit Bedeutung, als sie die Erteilung einer Rundfunkempfangsgenehmigung von vornherein ausschließen (vgl. den Beschluß des Senats vom 15. Juli 1963 — 1 Ws 241/242/63). Eine Genehmigung kommt ferner von vornherein nicht in Betracht, wenn der Gefangene wegen Verdachts einer politischen Straftat in Untersuchungshaft ist. Vorbestrafte Rechtsbrecher bieten regelmäßig ebenfalls keine Gewähr dafür, daß sie den Besitz eines Rundfunkempfängers nicht für unerlaubte Zwecke mißbrauchen. In allen Fällen ist gleichfalls davon auszugehen, daß die Rundfunkempfangsgenehmigung grundsätzlich den Haftzweck und die Anstaltsordnung gefährdet. Sie wird daher nur in den wenigen Ausnahmefällen zu erteilen sein, in denen der Gefangene nach sorgfältiger Prüfung seiner Persönlichkeit, an der insbesondere der Vorstand der Untersuchungshaftanstalt zu beteiligen ist, so günstig beurteilt werden kann, daß es zu verantworten ist, ihm den Besitz eines Rundfunkempfängers zu gestatten. Es wird sich hierbei überdies um Untersuchungsgefangene handeln müssen, die sich in Einzelhaft befinden und von anderen Häftlingen nicht ungünstig beeinflusst werden können. Selbst ihnen wird nur die Genehmigung erteilt werden können, ein mit Batterie betriebenes Rundfunkgerät zu halten, das ausschließlich mit Kopfhörer benutzt werden kann (vgl. OLG. Hamburg NJW. 1962, 1633).

Der Beschwerdeführer ist mehr als zwanzigmal vorbestraft. Er bietet keinerlei Gewähr dafür, daß er einen Rundfunkempfänger nicht für unerlaubte Zwecke benutzen würde.

Überdies haben Versuche mit einfachsten und billigsten Funkgeräten ergeben, daß damit nicht nur von Zelle zu Zelle, sondern auch über größere Entfernungen ohne Schwierigkeiten das Morsealphabet gesendet und empfangen werden kann.

Bei diesen beiden Rundfunkentscheidungen handelt es sich aber nicht um solche nach §§ 23 ff EGGVG, sondern um strafprozessuale Entscheidungen. Sie sind aber hier mitgeteilt, weil sie auch für die Behandlung von Anträgen

von Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten auf Rundfunkempfang von gewisser Bedeutung sein können.

Zur Frage des Informationsrechts und der Gewährleistung des Eigentums (Art. 14 GG) ist noch eine Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 8. 7. 63 (VAs 67/62) ergangen:

Mit dem am 8. November 1962 gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Antragsteller, der Senat möge die Anstaltsleitung verpflichten,

dem Antragsteller aus seinen Effekten die Bücher Strafprozeßordnung mit Kommentar (23. Aufl.), das Grundgesetz und „Das Fehlurteil“ auszuhändigen.

Zur Begründung dieses Antrags beruft sich der Antragsteller zunächst auf sein Eigentumsrecht an den Büchern und darauf, daß durch die Entscheidung der Behörde das in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes garantierte Grundrecht der Informationsfreiheit — das nach Ansicht des Antragstellers nicht bei Einweisung in den Strafvollzug erlösche — verletzt werde. Im übrigen führt er aus, daß eine sachgemäße Vorbereitung seines Wiederaufnahmeantrages nicht möglich sei, wenn er lediglich auf die zeitlich beschränkte Lektüre der Gesetzestexte angewiesen sei oder darauf, den ohnehin überlasteten Urkundsbeamten in Anspruch zu nehmen. Zudem werde mit zweierlei Maß gemessen; anderen Gefangenen sei der Gebrauch solcher eigenen Bücher erlaubt worden.

Das Verpflichtungsbegehren ist unbegründet. Dem Antragsteller steht ein Rechtsanspruch auf die Belassung seiner genannten drei Bücher zur Benutzung auf seiner Zelle nicht zu.

In dem besonders weitgreifenden Gewaltverhältnis des Strafvollzuges und insbesondere des Vollzuges der härtesten Straftat, der Zuchthausstrafe, ist zur Erreichung der anerkannten Strafzwecke, vor allem dem der Sühne und der Abschreckung wie aber auch dem der Erziehung, ein besonderes Maß an Unterwerfung und an Rechtsbeschränkungen gerechtfertigt.

Mit dem Zweck, den Vollzug der Zuchthausstrafe zu einem straff wirkenden Zuchtmittel auszugestalten, ist es vereinbar, daß dem Gefangenen beim Eintritt in den Vollzug grundsätzlich alle seine persönliche Habe, die er in die Anstalt einbringt, wie auch ihm späterhin zugesandte Habe abgenommen und für die Dauer des Vollzuges in Verwahrung der Anstalt genommen wird und ihm dadurch die aus seinem Eigentumsrecht fließende Befugnis der persönlichen Nutzung ihm gehöriger Sachen (§ 985 BGB) vorenthalten bleibt (Nr. 51 Abs. 2 Satz 2, 77, 103 DVollzO.). Diese Regelung, die dem Gefangenen das Eigentum und den nur mittelbaren Besitz an seiner Habe beläßt, ist rechtlich bedenkenfrei. Sie stellt den Gefangenen nach den Erfordernissen

des Strafvollzuges außerhalb des Raumes, in dem auch die Nutzung des Eigentums grundgesetzlich gewährleistet ist (Art. 14 GG; vgl. Forsthoff Lehrbuch des Verwaltungsrechts 7. Aufl. S. 116 f).

Um dem gleichfalls anerkannten Ziel der Erziehung und Resozialisierung des zu Freiheitsstrafe Verurteilten Rechnung zu tragen, ist in der DVollzO. für die Benutzung eigener Bücher eine Ausnahmeregelung vorgesehen; als Vergünstigung kann der Anstaltsleiter bei guter Führung und anhaltendem Fleiß und Sorgfalt in der Arbeit in gewissem Umfang eigene „Bücher und Schriften von anerkanntem Wert, die der beruflichen Unterrichtung und Fortbildung dienen“, einem Gefangenen zum Gebrauch überlassen (Nr. 62, 129 DVollzO.). Die Ausnahmeregelung greift hier nicht ein, und der Anstaltsleiter hatte — wie an dieser Stelle vorweggenommen sein mag — nach Sachlage aufgrund der ihn bindenden Dienst- und Vollzugsordnung keine Möglichkeit, der Bitte des Antragstellers etwa im Ermessenswege zu entsprechen.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß der Antragsteller aus seinem Eigentumsrecht nichts für einen Rechtsanspruch auf Belassung der genannten Bücher zur Benutzung auf seiner Zelle herleiten kann.

Ein solcher Rechtsanspruch folgt auch nicht aus dem Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG). Diesem Grundrecht, das insbesondere der Freiheit der Bildung der öffentlichen Meinung dient, kommt allerdings eine große Bedeutung zu. Dennoch ist es insbesondere im Rahmen besonderer Gewaltverhältnisse einschränkbar (BVerfG Beschl. v. 19. Febr. 1963 in NJW 1963, S. 755; Forsthoff aaO. S. 117, ferner von Mangoldt-Klein Bem. IX 1 e zu Art. 5 GG, auf den der Antragsteller sich zu Unrecht bezieht: auch in der Vorbem. B. XVI ist nichts gesagt, worauf der Antragsteller einen Rechtsanspruch stützen könnte). Das Bundesverfassungsgericht hat in der eben angeführten Entscheidung ausgesprochen, daß in dem besonderen Gewaltverhältnis der Untersuchungshaft die Informationsfreiheit „im Rahmen des Möglichen“ zu berücksichtigen ist. Es hat dabei darauf abgehoben, daß ein Untersuchungshäftling noch nicht verurteilt ist und deshalb allein den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf, und es hat mit Rücksicht hierauf die Untersuchungshaft nicht als ein die Informationsfreiheit umfassend verdrängendes Gewaltverhältnis angesehen.

Anders ist indes die Rechtslage hinsichtlich des eine Zuchthausstrafe verbüßenden Rechtsbrechers. Mag auch in diesem Strafvollzugsverhältnis wegen des Zieles, die ihm Unterworfenen — soweit möglich — zu ordentlichen Staatsbürgern zu erziehen, das hier in Rede stehende Grundrecht ebenfalls nicht völlig verdrängt sein, so fordern doch die anderen Strafzwecke eine starke Beschränkung in dieser Beziehung und verengen den Rahmen des Möglichen, nämlich dessen, was in die-

sem anders gearteten Gewaltverhältnis dem Gewaltunterworfenen als Recht der Informationsfreiheit zu belassen ist.

In Abwägung des nach den verschiedenen Strafzwecken Wünschenswerten bzw. Erforderlichen ist der Strafgefangene durch die Dienst- und Vollzugsordnung darauf beschränkt, seinem außerberuflichen Informationsbedürfnis durch die Benutzung der Anstaltsbücher und durch den Bezug einer Tageszeitung zu genügen (Nr. 127, 128, 62 DVollzO.). Die Beschränkung der Informationsmöglichkeit auf diese Quellen ist insbesondere wegen der danach dem einzelnen Gefangenen verbleibenden Auswahl aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller kann sein Ziel aber auch nicht mit der Berufung auf sein Rechtsschutzbedürfnis im Hinblick auf die Absicht, einen Wiederaufnahmeantrag anzubringen, erreichen. Die Strafvollzugsbehörde ist zwar verpflichtet, Behinderungen eines Strafgefangenen bei der Durchführung seiner Absicht, die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens herbeizuführen, zu unterlassen, soweit sich die Behinderung nicht aus dem bestimmungsgemäßen Vollzug der Strafe ergibt. Eine Amtspflicht der Vollzugsbehörde, durch eigenes Handeln — wozu auch die Erteilung von Sondererlaubnissen zu rechnen ist — die Wiederaufnahmepläne eines Strafgefangenen zu fördern, besteht jedoch nicht. Dem Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers kann vollauf dadurch Genüge geschehen, daß er seinen geplanten Wiederaufnahmeantrag mit Hilfe der ihm aus der Anstaltsbücherei zeitweilig zugänglichen Gesetzestexte und nach Beratung durch den Urkundsbeamten des Amtsgerichts vorbereitet. Ohnehin kann er einen solchen Antrag nicht allein anbringen (§ 366 Abs. 2 StPO.).

Nach einer Entscheidung des OLG. Schleswig (JVBl. 63, 177) hat ein Zuchthausgefangener kein Recht, Tagebücher und schriftliche Aufzeichnungen zu veröffentlichen. „Denn der Strafvollzug soll einen Gefangenen nicht nur von der Außenwelt trennen, sondern ihm auch eindringlich die mit dieser Trennung verbundenen Folgen als Strafübel spürbar machen.“ Nach der zweckentsprechenden und geordneten Durchführung des Strafvollzuges richtet sich der Umfang der mit einer solchen Freiheitsentziehung verbundenen Beschränkung der Grundrechte (hier: Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit — Art. 2 Abs. 1 GG — und das Recht auf freie Meinungsäußerung — Art. 5 GG —).

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bestimmung der Dienst- und Vollzugsordnung rechtsgültig ist, wonach während der strafgerichtlichen Freiheitsentziehung dem Gefangenen keine Gelegenheit zur Eheschließung gegeben zu werden braucht, eine Bestimmung, durch die das Grundrecht des Art. 6 GG. eingeschränkt würde, ist in zwei Entscheidungen eingehend behandelt worden.

Die erste Entscheidung (Celle v. 25. 11. 60 — 3 WVs 5/60) geht davon aus,

daß das Grundgesetz jedem Bürger ein subjektives Recht auf Eingehung der Ehe gewährt. Prüfstein der Rechtmäßigkeit aller einschränkenden Vollzugsmaßnahmen sei, inwieweit das besondere Wesen des Strafvollzuges naturnotwendig die Einschränkung von Grundrechten oder sonstigen Rechten erforderlich mache. Für diese Frage sei es mithin für sich allein noch nicht entscheidend, daß sich die Maßnahme formell im Rahmen einer Strafvollzugsordnung halte, da diese kein Gesetz sei und den Richter nicht binde. Die Eheschließung als solche sei grundsätzlich mit dem Wesen des Strafvollzuges vereinbar. Nur in Ausnahmefällen — z. B. bei lebenslangen Strafen, bei denen eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht hergestellt werden könne — sei es berechtigt, während des Strafvollzuges zur Eheschließung keine Gelegenheit zu geben.

Die zweite Entscheidung (Hamm v. 24. 2. 61 — 1 Verw. 4/60) folgt zunächst der vorhergehenden, vertieft sie aber durch folgende Erwägungen:

Die Grundrechte der Gefangenen werden nicht nur insoweit eingeschränkt, wie es die Freiheitsentziehung als solche zwangsläufig mit sich bringt, sondern darüber hinaus auch insoweit, wie es mit dem Zweck der Freiheitsentziehung notwendigerweise verbunden ist. Zu diesen anerkannten Zwecken, nach denen sich der Richter, der die Strafe verhängt, wie auch die Vollzugsbehörde richten müssen, gehört es, die menschliche Gesellschaft zu schützen, unter anderem auch, soweit erforderlich und möglich, den Gefangenen sittlich so zu festigen, daß der Begehung neuer Straftaten vorgebeugt werde. Die Vollzugsbehörde kann nun nicht verpflichtet werden, selbst die Hand dazu zu bieten, daß während des laufenden Strafvollzuges Umstände geschaffen werden, welche die Erreichung des Strafzwecks vereiteln oder ernstlich gefährden. Das ist aber der Fall, wenn der Antragsteller, der 5 Jahre Zuchthaus zu verbüßen hat und anschließend in Sicherungsverwahrung kommt, die Frau heiratet, mit der er während einer früheren Strafverbüßung als Gefangenekoch auf einer Außenarbeitsstelle Ehebruch getrieben hat, die deshalb geschieden ist und die dann der äußere Anlaß war, daß er seine erneuten Straftaten (Betrügereien) begangen hat, über die sie mindestens orientiert war, und die außerdem nicht in der Lage ist, selbst ihr Leben geordnet zu gestalten. In der Versagung der Gelegenheit zur Eheschließung während der Strafzeit ist deshalb keine Rechtsverletzung zu erblicken.

Diese Entscheidung ist über den Anlaß der begehrten Eheschließung hinaus bemerkenswert, weil hier nicht nur das besondere Gewaltverhältnis, also die Gesichtspunkte von Ordnung oder Sicherheit in der Anstalt, sondern eines der Ziele des Strafvollzuges, nämlich der Resozialisierungszweck zur Begründung für die Einschränkung eines Rechts herangezogen worden ist.

(Wird fortgesetzt)

BUCHBESPRECHUNG

Dr. Heinrich Kruhme: Werken, Georg Westermann Verlag Braunschweig 1963, 1. Auflage, 165 Seiten, 10,— DM.

Das broschiierte Buch ist als Nachschlagewerk für junge Menschen, Lehrer und Bastler bestimmt. Es ist keine ausführliche Anleitung zum Werken und Basteln sondern soll, wie auch der Untertitel besagt, zum Nachschlagen dienen. Das geschickt und übersichtlich angeordnete Werk behandelt das Arbeiten mit Papier und Pappe, Holz, Metall, Glas und Mosaik und auch Malerarbeiten. Die nach dem zu verarbeitenden Material geordneten Abschnitte sind wiederum unterteilt in Werkstoffe, Werkzeuge und Werkweisen. Einfache und klare Zeichnungen begleiten den Text und ermöglichen auch dem Ungeübten ein schnelles und sicheres Einarbeiten. Bezeichnungen, Maße, Größen, Gütevorschriften und Verwendungsmöglichkeiten sind trotz des knappgefaßten Textes in vollauf ausreichendem Maße dargestellt. Das Büchlein dürfte für den Bastelunterricht und auch für die Verwendung der freien Zeit in Strafanstalten sowie in freien Erziehungsgruppen sehr gut auswertbar sein. Eine Anleitung zur Herstellung bestimmter Gegenstände und Modelle wird hier nicht gegeben. Es werden lediglich die einfachsten Vorgänge der Verwendung von Werkzeugen und Werkstoffen aufgezählt. Gerade als Grundlage für ausführlichere und weiterführende Schriften und Pläne zur Werkarbeit bildet dieses Handbuch eine solide Grundlage.

Die einfache und klare Art des Aufbaus und der Behandlung des Stoffes ist besonders zu begrüßen, weil durch das Werken gerade viele von den Jugendlichen anzusprechen sind, die in geistiger Hinsicht als schwerfällig gelten oder nur sehr schwer formbar sind. Praktisches Tun und Handgeschick geben gerade solchen oft intellektuell unterbegabten Jugendlichen die Möglichkeit, Fähigkeiten in sich zu entdecken und zu entwickeln und dadurch ihr Selbstbewußtsein und ihre Selbstsicherheit zu stärken. Damit aber ist für ihre Einordnung in die Gesellschaft und für den Aufbau eines sinnerfüllten Lebens viel geleistet. Auch in einer Welt, in der die Konsumgüter vom Spielzeug an fabrikmäßig hergestellt und zum unmittelbaren Gebrauch angeboten werden, bleibt in der Freizeit, im eigenen Haushalt und nicht zuletzt als Vorbereitung für den Beruf das Basteln eine bedeutsame Grundlage und erzieherische Hilfe. Das Büchlein kann jedem Erzieher, insbesondere den Erziehungsbeamten des Strafvollzugs empfohlen werden.

Max Busch

Unsere Mitarbeiter

Gerhard Andres

Gerichtsreferendar, 6 Frankfurt am Main, Schönbornstraße 17

Dr. Max Busch

Regierungsrat, 62 Wiesbaden, Jugendstrafanstalt, Holzstraße 29

Elmar Groß

Oberregierungsrat, 891 Landsberg am Lech, Strafanstalt

Theodor Grunau

Regierungsdirektor, 47 Hamm/Westfalen, Borbergstraße 12-14

Werner Jakobi

Strafanstaltsoberlehrer, 66 Saarbrücken, Strafanstalten

Professor Dr. Albert Krebs

Ministerialrat, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 24

Wolfgang Manske

Studienrat, 6309 Rockenberg/Oberhessen, Jugendstrafanstalt

Gerhard Mattulke

Strafanstaltsfürsorger, 28 Bremen 13, Jugendabteilung der Strafanstalten Bremen-Oslebshausen